



Werkstattbericht 37

**Datenschutz und Hinweisgeberschutz in
der Arbeit von Anwaltschaften und
Ombudsstellen**

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Ombudsstelle für Studierende (OS)

Hochschulombudsnetz (HON)

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.^a Anna-Katharina Rothwangl (OS),

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation) (HON)

Bei der Erstellung dieser Broschüre haben mitgewirkt:

Ernst Holub, Cindy Keler, Elma Maslak

Ihnen sei herzlich dafür gedankt.

Titelblattgestaltung: Ombudsstelle für Studierende

Innen-Layout: Ernst Holub, Elma Maslak

September 2022



vlnr. Walter Neubauer, Rosi Posnik, Josef Leidenfrost, Thomas Rypka, Nikolaus Forgó, Eva Korus, Lothar Hahn, Sabine Chai, Michael Gruber, Anna-Katharina Rothwangl, Mathias Wegscheider, Manfred Matzka; © OS/Holub

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM.....	2
Programm Datenschutz und Hinweisgeberschutz in der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen	5
Über die Tagung	6
Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Universität Wien Das Individuum und sein Umgang mit seinen Daten im öffentlichen elektronischen Raum (bis hin zur kompletten Chiffrierung).....	7
Dr. ⁱⁿ Rosi Posnik, Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion und der Volksanwaltschaft Datenschutz in der Arbeit der Volksanwaltschaft.....	31
Mag. Walter Neubauer, Arbeitsministerium Die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union: Das Whistleblower-Gesetz – aktueller Stand	34
Mag. Mathias Wegscheider, Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft Das kommende Hinweisgeberschutzgesetz aus Sicht der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft	48
Dipl.-Geogr. Eva Korus, Koordinatorin der Kommissionsangelegenheiten bei der Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität Whistleblower Protection in der Praxis – die Arbeit der ÖAWI.....	57
Mag. Lothar Hahn und Mag. Michael Gruber, beide BMBWF Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fünf Jahre danach – ein Rückblick aus Sicht des Wissenschaftsministeriums	64
Mag. Thomas Rypka, Ombudsstelle für Studierende Namensnennungen im externen Verkehr – über die Balance zwischen Datenschutz und „Totaltransparenz“ bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.....	67
FH-Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Julia Dahlvik, MA, FH Campus Wien Datenschutz in der Forschung in einem sensiblen Kontext – am Beispiel einer Studie - über die Volksanwaltschaft und ihre Nutzer*innen	71
Arbeitskreis A: Anonymität von Beschwerden / Anliegen – warum (k)ein Ausschlusskriterium? Einleitende Worte: Luca Mak LL.M., Geschäftsführer Transparency International Austria	78

Arbeitskreis B: Fälle in den Medien – no peace with(out) the press? Einleitende Worte:
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation), Hochschulombudsnetz95

Presseaussendung..... 107

Lebensläufe der Referentinnen und Referenten (laut Programmabfolge) 110

Werkstattberichte der Ombudsstelle für Studierende 118

Programm Datenschutz und Hinweisgeberschutz in der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen

Eine gemeinsame Veranstaltung der Volksanwaltschaft, der Tiroler und der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaften, der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität, der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) sowie des Hochschulombudsnetzes
Montag, 20. Juni 2022, Volksanwaltschaft Palais Rottal

Ab 9:30 - Anmeldung, Frühstückskaffee

10:00 - Begrüßungen und Eröffnung

Moderation: Sektionschef i.R. Prof. Dr. Manfred Matzka

VA Dr. Walter Rosenkranz, Volksanwaltschaft

LVA Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Winkler-Hofer, Landesvolksanwaltschaft Tirol (per Video)

LVA Mag. Klaus Feurstein, Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg (per Video)

Sabine Chai, PhD, Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität

Mag.^a Anna-Katharina Rothwangl, Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Dr. Josef Leidenfrost, Hochschulombudsnetz

10:30 - Eröffnungsrede

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Universität Wien

Das Individuum und sein Umgang mit seinen Daten im öffentlichen elektronischen Raum (bis hin zur kompletten Chiffrierung)

11:00 - Fachvorträge I

Gesetzgebung

Dr.ⁱⁿ Rosi Posnik, Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion und der Volksanwaltschaft

Datenschutz in der Arbeit der Volksanwaltschaft

Mag. Walter Neubauer, Arbeitsministerium

Die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union: Das Whistleblower-Gesetz – aktueller Stand

Mag. Mathias Wegscheider, Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft

Das kommende Hinweisgeberschutzgesetz aus Sicht der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft

11:45 - 12:00 Diskussion

12:00 - 12:45 Mittagessen

12:45 - Fachvorträge II

Forschung, Anwendungen

Dipl.-Geogr. Eva Korus, Koordinatorin der Kommissionsangelegenheiten bei der Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität

Whistleblower Protection in der Praxis – die Arbeit der ÖAWI

Mag. Lothar Hahn, und Mag. Michael Gruber, beide BMBWF

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fünf Jahre danach – ein Rückblick aus Sicht des Wissenschaftsministeriums

Mag. Thomas Rypka, Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Namensnennungen im externen Verkehr – über die Balance zwischen Datenschutz und „Totaltransparenz“ bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

FH-Prof.in Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Dahlvik, MA, FH Campus Wien

Datenschutz in der Forschung in einem sensiblen Kontext – am Beispiel einer Studie - über die Volksanwaltschaft und ihre Nutzer*innen

13:45 - 14:00 Diskussion

14:00 - 14:15 Kaffeepause

14:15 - 15:15 Arbeitskreise

Arbeitskreis A: Anonymität von Beschwerden / Anliegen – warum (k)ein Ausschlusskriterium?

Einleitende Worte: **Luca Mak LL.M., Geschäftsführer Transparency International Austria**

Arbeitskreis B: Fälle in den Medien – no peace with(out) the press?

Einleitende Worte: **Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation), Hochschulombudsnetz**

15:20 - 16:00 Plenum

Über die Tagung

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Die Rechtsimplikationen werden bei dieser Tagung von Expert*innen präsentiert und mit den Teilnehmer*innen der Tagung diskutiert. Die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen wird analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung sind die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Beschwerdeführer*innen/Anliegereinbringer*innen zu gewährleisten sowie der Auswirkungen dieser Maßnahmen für die involvierten Institutionen.

Zielgruppen:

Angehörige und Mitarbeiter*innen von Anwaltschaften und Ombudsstellen, von Büros und Stabsstellen von Rektoraten, von Vizerektoraten, von Geschäftsführungen, von studienrechtlichen Organen, Datenschutzverantwortliche, Rechtsabteilungen, Studien- und Prüfungsabteilungen, Studierendensekretariaten, Studierendenvertretungen, studentische Selbsthilfegruppen, studentische Betreuungseinrichtungen sowie Interessensvertretungen.

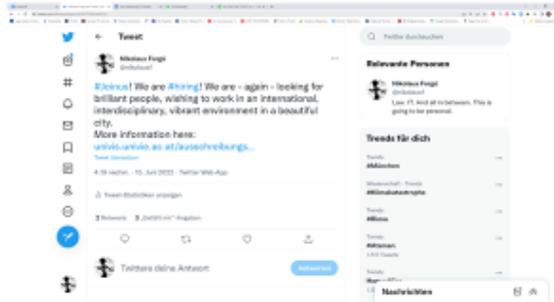
Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Universität Wien

Das Individuum und sein Umgang mit seinen Daten im öffentlichen elektronischen Raum (bis hin zur kompletten Chiffrierung)





We are hiring!



https://univis.univie.ac.at/auswahlverfahren/flow/bew_ausschreibung_flow?_flowExecutionKey=c7FE0EFD7-3712-02A5-806E-0C93C021302A_k72AF536A-F6CB-0ADF-9743-388F359EABD9&tid=91610.28

18.07.2022 <https://twitter.com/nikolaus/status/1537077270019547137>

Seite 2



Wir haben ein Problem (seit den 90-ern; oder den 70-ern)

18.07.2022

Seite 3

1968



<https://artblart.files.wordpress.com/2013/12/en-089-computer-room-detroit-1968-web.jpg>

3 Inputs

- Barlow
- Lessig
- Compuserve



John Perry Barlow, 1996

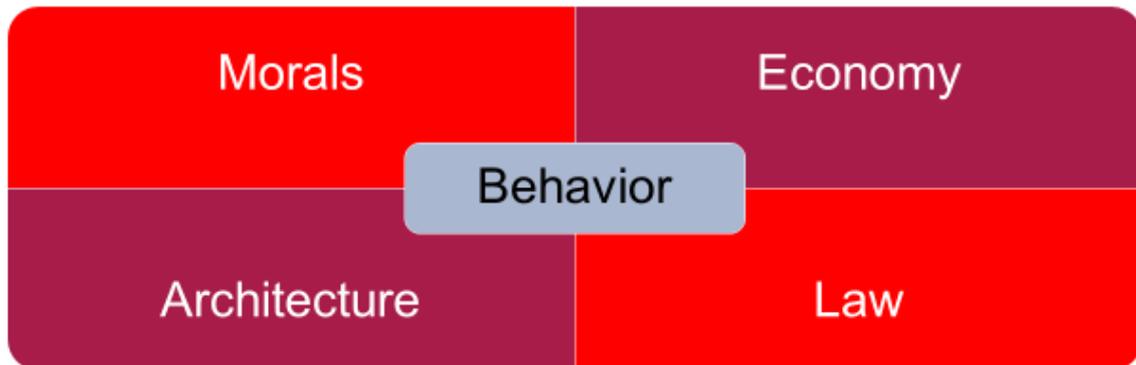
Governments of the Industrial World, you weary giants of flesh and steel, I come from Cyberspace, the new home of Mind. On behalf of the future, I ask you of the past to leave us alone. You are not welcome among us. **You have no sovereignty where we gather.**

We are creating a world where anyone, anywhere may express his or her beliefs, no matter how singular, without fear of being coerced into silence or conformity.

Your legal concepts of property, expression, identity, movement, and context do not apply to us. They are all based on matter, and there is no matter here.



Lawrence Lessig, 1999





Compuserve, 1998

„The contribution to the offense made by CompuServe USA was providing access to the Internet together with making available for use data content stored on its newsserver, without having filtered out violent, child, or animal pornographic content and, in conjunction therewith, providing its customers in Germany with the possibility to retrieve said data content and have it displayed on their monitors. In this respect, a failure to act must be assumed.”



Wir haben ein Problem (seit den 90-ern; oder den 70-ern)

Das Problem hat sich verändert.

2018 This is What Happens In An Internet Minute



18.07.2022 <https://www.visualcapitalist.com/Internet-minute-2018/>
<https://www.visualcapitalist.com/every-minute-internet-2020/>

Seite 10

2021 This is What Happens In An Internet Minute



„And the biggest jump was from Tiktok – from **1,400** downloads per minute to **5,000** (over 3.5 times as much)!”

→ In 1 year (!)

18.07.2022 <https://ediscoverytoday.com/2021/04/16/here-is-your-2021-internet-minute-infographic-ediscovery-trends/>

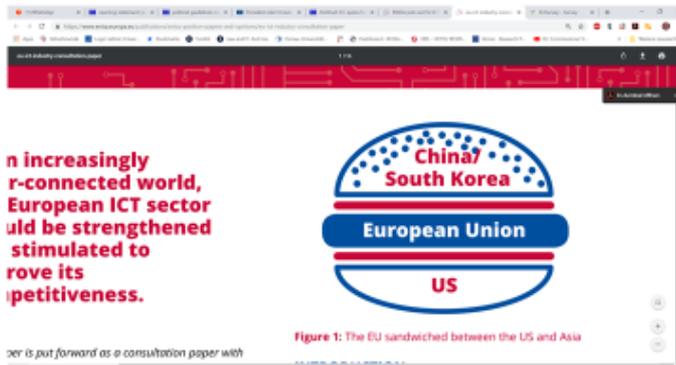
Seite 11

ENISA



18.07.2022 <https://www.enisa.europa.eu/publications/enisa-position-papers-and-opinions/eu-ict-industry-consultation-paper>

Seite 12



18.07.2022

Seite 13

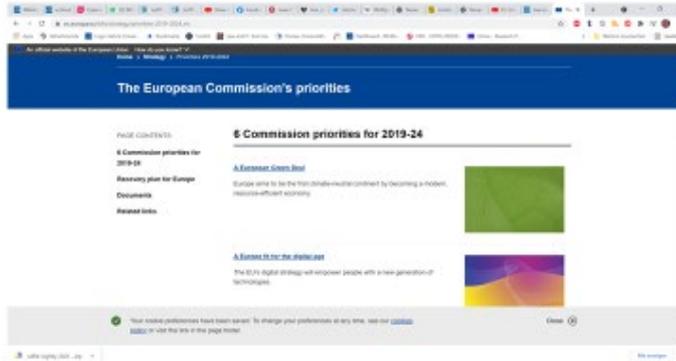
“In an increasingly globalised world, Europe has often presented itself as a champion of values. However, the EU's normative power alone cannot guarantee the digital sovereignty of its citizens or its businesses. To regain its influence and shed its status as an ICT industry lightweight, **Europe needs to deliver European champions in the ICT sector that succeed in the marketplace.**”

Wir haben ein Problem (seit den 90-ern; oder den 70-ern)

Das Problem hat sich verändert.

Der Versuch der Lösung nicht.

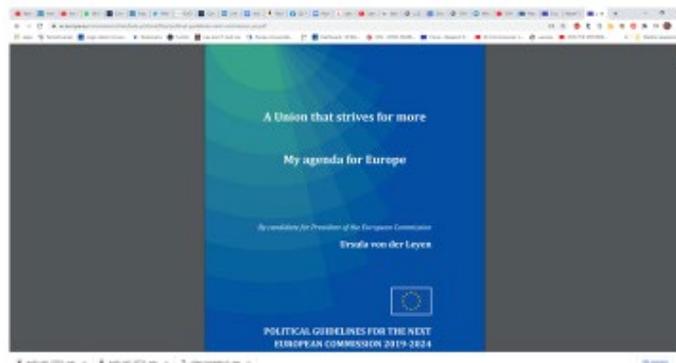
2021(2022)



18.07.2022 https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024_en

Seite 16

2019/2020



18.07.2022 <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/43a17056-ebf1-11e9-9c4e-01aa75ed71a1>

Seite 17

universität wien

Page 13

18.07.2022

Seite 18

universität wien

„It may be too late to replicate hyperscalers, but it is not too late to achieve technological sovereignty in some critical technology areas.“

18.07.2022

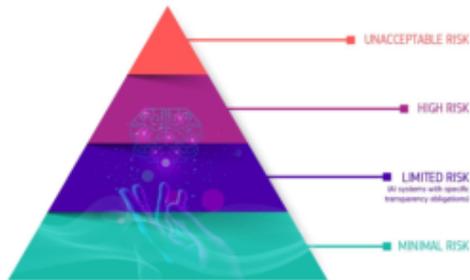
Seite 19

„A new Digital Services Act will upgrade our liability and safety rules for digital platforms, services and products, and complete our Digital Single Market.“



„In my first 100 days in office, I will put forward legislation for a coordinated European approach on the human and ethical implications of Artificial Intelligence.“

Draft AI Regulation (> 46.000 words)



Art. 2 (3)

„This Regulation shall not apply to AI systems developed or used exclusively for military purposes.“

18.07.2022 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022P0010>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022P0010>

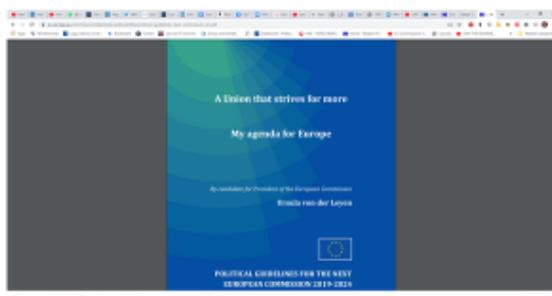
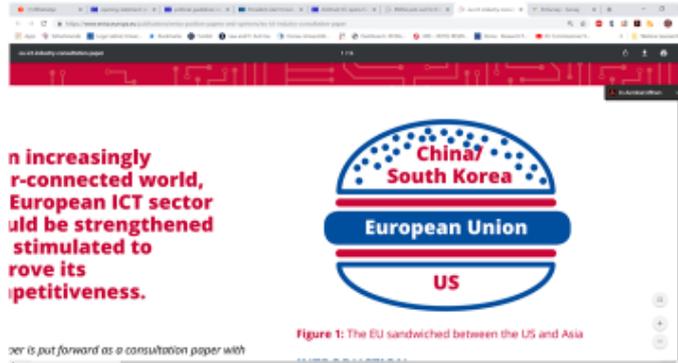
Seite 22



„Thus, it may be necessary to develop a system based on [AI], with **predetermined response decisions, that detects, decides, and directs strategic forces** with such speed that the attack-time compression challenge does not place the United States in an impossible position.“

18.07.2022 <https://www.armscontrol.org/act/2020-04/features/skynet-revisited-dangerous-ai-lure-nuclear-command-automation>

Seite 23



„In order to release that potential we have to find our **European way**, balancing the flow and wide use of data while preserving high privacy, security, safety and ethical standards. **We already achieved this with the General Data Protection Regulation, and many countries have followed our path.**“

Well ...

18.07.2022

Seite 26

„What's wrong with the GDPR?“ (published today)



“I think there are parts of the GDPR that **definitely have to be adjusted to the future reality**,” European Data Protection Supervisor Wojciech Wiewiórowski told POLITICO in an interview earlier this month.”

18.07.2022 <https://www.politico.eu/article/wojciech-wiewiorowski-gdpr-brussels-eu-data-protection-regulation-privacy/>

Seite 27

Und zum Thema ...



18.07.2022 <https://www.bbc.com/news/uk-61839256>, <https://espress.at/wieder-kokain-noch-ein-ermittlungsverfahren-gegen-ex-minister-julian-bressanini/>

Seite 28

Und zum Thema

Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

EG (83)

Die nach Maßgabe dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 [...] erfolgen

18.07.2022

Seite 29



Artikel 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nach dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden **erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680.**

18.07.2022

Seite 30



EG 84

„Die Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit dieser Richtlinie gewährleisten, indem sie unter anderem erforderlichenfalls die Ausübung **bestimmter Datenschutzrechte betroffener Personen** gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e und i und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch gesetzgeberische Maßnahmen einschränken, soweit und solange dies notwendig ist, um Versuche, Meldungen zu behindern, Folgemaßnahmen — insbesondere Untersuchungen — zu verhindern, zu unterlaufen oder zu verschleppen oder Versuche, die Identität der Hinweisgeber festzustellen, zu verhüten und zu unterbinden.“

Aber nur „sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt,“

18.07.2022

Seite 31

Sachlicher Anwendungsbereich



← Nicht:
Gute wissenschaftliche
Praxis etc.

← Goldplating möglich

Too little, too late?



Thank You!

Nikolaus Forgó, Institut for Innovation and Digitalisation in Law, Universität Wien

nikolaus.forgo@univie.ac.at, @nikolausf

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó:

Sehr geehrter Herr Volksanwalt, sehr geehrter Herr Sektionschef, meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier jetzt eine Keynote halten zu dürfen. Das kommt ja mit dem Alter, dass man am Beginn von derartigen hochkarätigen Veranstaltungen Grundsätzliches sagen soll, aber gleichzeitig mit einer gewissen Eigenheit, nämlich der Prokrastination, kommt hinzu, dass ich mich immer viel zu spät mit dem Thema auseinandersetze, über das ich sprechen soll. Dieses hier, hat mich, es kommt nicht von mir, denn als ich begann mich mit diesem Vortrag zu beschäftigen, ein wenig vor Rätsel gestellt. Nachdem ich mit diesen Rätseln am besten umgehen kann, wie immer, indem ich über das rede, worüber Professoren am liebsten reden, nämlich über sich selbst, werde ich genau das jetzt tun. Vielleicht noch als zusätzlichen Hintergrund warum ich hier stehe: vermutlich, dieser Mitveranstalter hier, die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität hat eine Kommission. Diese Kommission beschäftigt sich mit akademischem Fehlverhalten. In dieser Kommission gibt es viele ausländische Mitglieder, aber auch ein inländisches Mitglied, das, wie es in den Statuten steht, nicht stimmberechtigt ist, das aber Jurist sein soll und dessen Aufgabe es ist, die Kommission so konsiliärartig zu beraten, zumindest verstehe ich so ungefähr dieses Amt, und das darf ich wahrnehmen. Ich bin also der österreichische Jurist in dieser Kommission der Agentur für wissenschaftliche Integrität. Gut, es geht also um mich. Erstens, wir suchen Leute. Wenn Sie Jurist*in sind und an die Uni zurückkommen wollen, dann ist jetzt Ihre Gelegenheit. Zweitens, ich mach das, also das, was der Sektionschef hier so freundlich beschrieben hat, derzeit etwas über 30 Jahre. Damals als ich damit begann, in den frühen 90er Jahren, war das an der juristischen Fakultät der Uni Wien, in der internen Hackordnung irgendwo zwischen dem Kirchenrecht und der Rechtsanthropologie - ein weiterer Spinner.

Jetzt ist es so, dass es eigentlich kaum mehr irgendwen gibt, der nicht sagt, er oder sie wisse auch, wie das mit der Digitalisierung gehe. Und die Ironie meiner Karriere ist, dass ich da irgendwo dazwischen versucht habe, Karriere zu machen. Ich will Ihnen noch ein Bild zeigen, das ist aus meinem Geburtsjahr, so sahen Computer damals aus. Das ist ein, in mehrfacher Hinsicht, sehr hübsches Bild, unter anderem weil links vorne, für die Jüngeren im Raum, ein Telefon zu sehen ist. Rechts hinten, die einzige Frau im Raum, die sich interessanterweise abwendet von den Maschinen und dazwischen zwei elegant gekleidete Herren, davon sieht einer so ein bisschen melancholisch in die Zukunft. Das ist sozusagen die Metapher, die Parabel dieses Vortrags, dieses ein wenig melancholisch in die Zukunft sehen, denn, man könnte, wenn man die Zeit hätte, nachweisen, dass aus dieser Zeit 1968, 1970 fortfolgende, nicht nur die ersten informationsrechtlichen Gesetze stammen, z. B. das Hessische Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1970 (also noch einmal, da sehen Computer so aus, da entstehen schon die ersten Gesetze), sondern das muss ich alles überspringen, um mich

stattdessen auf die Zeit beschränken, in der ich dann begonnen hab meine Karriere zu machen, also Anfang der 90er Jahre.

Und die These, das vorher war die Parabel, jetzt kommt die These. Die These dieses Vortrags ist, im Grunde hat sich seither nichts verändert, jedenfalls nichts, was rechtlich relevant wäre. Es hat sich ganz viel technisch verändert, aber die zentralen rechtlichen Fragen sind identisch geblieben. Und ich will es an drei Schlaglichtern skizzieren.

Erstens, John Perry Barlow, ein verrückter Sänger und Internet-Früh-Aktivist, der 1996 eine Rede in Wut beim „World Economic Forum“ in Davos schreibt.

Zweitens, Lawrence Lessig, ein amerikanischer Hochschullehrer für Verfassungsrecht und Immaterialgüterrecht, der 1999 ein Buch schreibt, das heißt „Code and Other Laws of Cyberspace“.

Und dann drittens einen ganz frühen Fall, den sogenannten Compuserve-Fall aus den 90er Jahren, 1998 in Deutschland. Alle drei ganz kurz mit dem Ziel zu zeigen, es hat sich im Grunde nichts verändert. John Perry Barlow schreibt 1996 eine „Declaration of the Independence of Cyberspace“ und vertritt dabei so ein bisschen, so libertär, anarchisch, den Ansatz, dass da etwas völlig Neues entstünde und dass die „Governments of the Industrial World“ also, der Gesetzgebungsprozess, die Jurist*innen mit diesem neuen Komplex nichts zu tun haben sollten, denn „you have no sovereignty where we gather“. Sie haben keine Souveränität, keine wie man heute vielleicht sagen könnte, digitale Souveränität. Lawrence Lessig schreibt 1999 ein Buch „Code and Other Laws of Cyberspace“ und wird damit sowas wie ein akademischer Popstar, weil er in diesem Buch eine ganz einfache These aufstellt, nämlich die, dass es im Internet nicht so wäre, dass das alles nicht reguliert wäre. Es sei also nicht so, dass das Internet ein unregulierter Raum wäre, sondern es sei im Gegenteil so, dass das Internet komplett durchreguliert wäre, allerdings nicht durch Recht, sondern durch Technologie, durch Architektur, durch Code. „Code and Other Laws of Cyberspace“ heißt, der Code definiert was wir tun. Und drittens gibt es im Jahr 1998 ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer eines amerikanischen Access Providers Compuserve, das war so einer, einer der ganz frühen, mit denen man ins Internet gehen konnte und es gibt ein Strafverfahren 1998 gegen diesen Geschäftsführer dieses Unternehmens in Deutschland, weil er beschuldigt wird an der Verbreitung von Kinderpornografie beteiligt gewesen zu sein, indem über Compuserve eben nicht nur E-Mails ausgetauscht werden konnten, sondern auch Kinderpornografie.

Also erstens, keine digitale Souveränität.

Zweitens, Regulierung durch Technik.

Drittens, das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein.

Wir müssen die Access oder die Hosts oder die Content Provider an die Kandare nehmen, wenn es schon nicht gelingt Quellen zu beseitigen. Alle drei Statements würden Sie in aktuellen Gesetzgebungsdiskussionen ganz genau gleich wiederfinden. Es hat sich also nicht allzu viel juristisch verändert. Das ist beruhigend für einen in die Jahre kommenden Hochschullehrer. Jedoch, jetzt kommt der beunruhigende Teil: jedoch hat sich sonst erheblich was verändert, nämlich das Internet. Das Internet sieht heute so aus bzw. so sah es 2018 aus. Sie müssen an dieser Folie nicht allzu viel erkennen, außer zwei Informationen die Sie mitnehmen sollten. Erstens, es ist wahnsinnig viel und zweitens, Europa spielt da keine Rolle. Nichts, was Sie hier sehen oder so gut wie nichts, was Sie hier sehen, ist europäisch. Und das hat sich von 2018 auf 2021 auch noch ein wenig weiter verschlimmert, weiterhin so gut wie nichts was europäisch ist und neue Player, die jetzt nicht mehr nur amerikanisch turbokapitalistisch sind, sondern ganz andere Ziele vielleicht auch noch mitverfolgen. Nur um Ihnen eine ungefähre Größenordnung zu geben: im Jahr 2021 ist die App „TikTok“ - fragen Sie Ihre Kinder, wenn Sie nicht wissen was das ist -, ist die App „TikTok“, eine chinesische Entwicklung, 1400-mal ursprünglich und am Ende des Jahres 5000-mal pro Minute, pro Minute, heruntergeladen worden. 5000 Downloads einer App pro Minute. Das erzeugt ein Problem. Und zwar ein Problem in Europa, das inzwischen auch bei so wahrscheinlich nicht besonders aktivistischen Einrichtungen wie der „European Network Information Security Agency“, das ist eine Agentur der Europäischen Union, die zuständig ist für die Informationssicherheit in Europa, angekommen ist, die dann im Juli 2019 beispielhaft ein Positionspapier, ein Whitepaper entwickelt hat, wo es darum geht, wie sich die EU als Informationssicherheitsinfrastruktur eigentlich so bewegt. Das ist lange vor COVID, das ist lange vor der Ukraine und die Situation Europas 2019 so beschreibt: Wir sind sozusagen das „Fleischlaberl“ in einem Hamburger, eingequetscht zwischen der amerikanischen Softwareindustrie und der chinesischen Hardwareindustrie.

Inzwischen, 2021 ist, da ist der obere Teil vielleicht auch ein wenig nach unten gewachsen. Also wir sind jedenfalls die, die da irgendwie in der Mitte stecken. Und die Anforderung, die die ENISA dann entwickelt aus dem ist, wir brauchen europäische Champions in der Informationsindustrie. In dieser Zeit 2019/2020 passiert noch was Anderes, es kommt eine neue Kommission ins Amt und diese neue Kommission tut das, was jede andere Kommission davor, seit ich das beruflich einigermaßen konsistent beobachte, auch getan hat, nämlich laut zu rufen, dass wir die Digitalisierung in Europa als Priorität betrachten müssen, dass wir dann mehr tun müssen. Also eines der sechs Ziele, auch dieser Kommission, ist „A Europe fit for a digital age“ und die Richtlinie über die wir reden, steht mindestens auch im Kontext dieser Initiativen und Bemühungen. „A Europe fit for a digital age“ steht so auch unter Anführungszeichen in der Regierungserklärung der amtierenden Präsidentin der Kommission. Das ist überhaupt das allererste Papier, das sie präsentiert hat, „My Agenda for Europe“ und dort gibt's ein eigenes Kapitel über „A Europe fit for a digital age“, indem dann unter anderem

solche Dinge drinnen sieht „too late to replicate hyperscalers, but it is not too late to achieve technological sovereignty“; da ist sie wieder, die John Perry Barlow Souveränität. Wir sind jetzt in der Regierungserklärung von Frau von der Leyen, wohlgemerkt. „It is not too late to achieve technological sovereignty, in some critical technology areas“. Wir finden da drinnen dann auch die Ankündigung des „Digital Services Act“ und des „Digital Markets Act“, zwei weiterer großer Gesetzgebungsvorhaben, die inzwischen realisiert wurden; und wir finden da drinnen die Ankündigung innerhalb der allerersten 100 Tage ihrer Amtsführerschaft etwas mit der neu aufkommenden „Artificial Intelligence“ zu tun. Also den „Artificial Intelligence Act“ anzukündigen. Lassen Sie mich beispielhaft um das Problem, das wir, glaube ich, fürs heutige Thema vor uns haben näher zu illustrieren, lassen Sie mich beispielhaft auf die „Artificial Intelligence“ eingehen, obwohl ich zu jedem anderen, der genannten Punkte, wahrscheinlich ähnliches sagen könnte. Zum „Artificial Intelligence Act“ ist zu sagen, dass das ein Verordnungsentwurf ist, der etwas mehr als 46.000 Wörter hat. 46.000 Wörter zur künstlichen Intelligenz in Europa, und dessen Grundannahme die ist, dass künstliche Intelligenz auch in Europa unterschiedlich riskant wäre und dass deswegen der richtige regulatorische Ansatz wäre, je nach Risiko unterschiedlich streng zu regulieren. Im unteren Bereich, wo es also nur minimale Risiken gibt, so gut wie gar nicht. Im obersten Bereich, wo es inakzeptable Risiken gibt, ein Verbot. Und dazwischen, zwischen limited und high risk, immer mehr an Regulierungen. Jede*r, der im Raum Jurist*in ist, jubelt über diese Folie, weil sie wissen, dass wir alle Monate und Jahre unseres Lebens darin investieren werden können, gegen gutes Geld darüber zu diskutieren, ob eine bestimmte Applikation jetzt limited oder high oder high vs unacceptable ist. Jetzt ist allerdings inzwischen Ukraine und ich weiß nicht, was Sie gerade schlecht schlafen lässt.

Mich lässt unter anderem schlecht schlafen, die Vorstellung, dass es künstlich intelligente Waffensysteme geben könnte und dass künstlich intelligente Waffensysteme in kriegerische Handlungen verknüpft oder verschlüsselt oder anders involviert sein könnten. Und ich würde mir eigentlich erwarten, dass die Europäische Union auf das eine Antwort hätte. In den konkreten 46.000 Wörtern steht was drinnen, nämlich, sie sind nicht anzuwenden auf künstliche Intelligenz für pur militärische Zusammenhänge. Wir antworten darauf also derzeit nicht. Sie können mir jetzt natürlich entgegenen und wir können das gerne durchdiskutieren, dass es dafür keine Kompetenzgrundlage gibt usw.; weiß ich, hoff ich alles einigermaßen, zeigt aber vielleicht doch, dass übersteigende hypothetische Elemente dieses Vortrags trotzdem, nämlich, dass wir in Europa ein bisschen ein Problem mit Prioritäten haben. Andern Orts, also z.B. in den USA, denkt man gleichzeitig darüber nach, ob es eigentlich militärstrategisch opportun wäre, künstliche Intelligenz zu entwickeln, die auch die Entscheidung über einen Atomschlag autonom vornimmt und was aus militärwissenschaftlicher Perspektive eigentlich dafür oder dagegenspricht, so ein System zu entwickeln.

Das ist ein Beispiel für etwas, was man in dem Kontext lesen kann. Jetzt werden Sie sich zurecht wundern, worüber der da redet, denn es geht ja hier eigentlich um etwas ganz Prinzipielles, um Whistle-Blowing und es gibt eine Richtlinie und einen Gesetzgebungsentwurf und eigentlich gibt's hier ganz viel, worüber man jetzt handfest reden kann. Ein bisschen handfester will ich deswegen schon noch werden, indem ich noch einmal zurückkomme auf dieses Dilemma, und auf das Statement der Frau von der Leyen. Die Frau von der Leyen hat nämlich in dieser Regierungserklärung unter anderem auch, in dieser einen Seite, über die Digitalisierung, indem sie der „Artificial Intelligence Act“ angekündigt hat, die GDPR, die General Data Protection Regulation, die DSGVO, als jenes Beispiel genannt, indem Europa bereits seinen erfolgreichen Weg gezeigt habe. Es steht dort also drinnen, wir müssen unseren europäischen Weg finden, zwischen turbokapitalistischer libertärer amerikanischer „anything goes“ und „chinesischer Staatsdoktrin“. Und das hätten wir besonders, also da hätten wir bereits gezeigt, wörtlich zitiert, „we already achieved this GDPR and many countries have followed our path“. Also dieses europäische Modell, das dann weltweit Schule gemacht hätte. Dieser „Claim“, den ich neudeutsch sagen möchte, dass also die GDPR etwas wäre, was weltweit Schule gemacht hätte, ist nicht neu, er war das allererste was Viviane Reding, damals zuständige Vizepräsidentin der Kommission im Jänner 2012 gesagt hat, als sie den ersten Entwurf der DSGVO vorstellte. Nur nochmal zur Erinnerung, Jänner 2012, mehr als zehn Jahre ist die DSGVO in ihrem Entwurf heute. Ob dieser „Claim“ stimmt, ist jetzt gar nicht so sehr mein Thema. Mein Thema ist viel mehr, ob das was damit einhergeht, nämlich mit diesem, die DSGVO ist eine Erfolgsgeschichte und die DSGVO ist deswegen sozusagen unantastbar, ist das woran man nicht anrühren darf.

Ich will in dem Kontext aber noch zwei Punkte sagen. Nämlich erstens die Richtlinie, von der Sie alle reden werden, wird über diese sehr fundamentale Frage, nämlich, ist eigentlich die DSGVO im Allgemeinen, und bei Whistle-Blowing-Fällen, im Besonderen das taugliche Instrument? Nicht allzu viel sagen, weil nämlich die Whistle-Blowing-Richtlinie die DSGVO als gesetzt annimmt und aufbauend auf die DSGVO, sowie fast alle anderen Akte über die ich hier schon geredet habe, aufbauend auf die DSGVO insbesondere unter Anwendung des Artikel 23 für den näher befassten im Raum, jetzt also eine spezialgesetzliche Regulierung für das Whistle-Blowing schafft. Zweitens, da steht's noch einmal. Zweitens, man könnte die in Österreich nun sehr grundsätzliche Frage stellen, wir stehen ja hier unter anderem vor Einrichtungen der Studierendenschaft, ob eigentlich der sachliche Anwendungsbereich dieser Richtlinie richtig ist. Also ob man nicht neben die Frage, wie gleicht man Datenschutzrecht mit Whistle-Blowing-Schutzrechten richtig aus, auch noch die Frage stellen könnte, wo tritt eigentlich das Problem auf, wo entstehen solche Whistle-Blowing-Fälle? Und auch dazu möchte ich eine etwas differenzierte oder graue Antwort, keine weiße oder schwarze Antwort geben, denn die Richtlinie ist an dieser Stelle durchaus interessant. Auf der einen Seite definiert sie einen sachlichen Anwendungsbereich. Und in diesem sachlichen

Anwendungsbereich gibt es eine riesige Lücke, nämlich, die gute wissenschaftliche Praxis. Also es gibt eigentlich in der Whistle-Blowing-Richtlinie so gut wie nichts, was die Institutionen hier wahrscheinlich und daher auch mich ex officio näher berühren würde. Wie geht man eigentlich mit Whistle-Blowing-Fällen in der Universität um? Oder an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen? Aber es gibt eine Öffnungsklausel, auch sehr ungewöhnlich. Es gibt eine „Gold-Plating-Klausel“, die Mitgliedstaaten können über das hinausgehend nach nationalem Recht den Whistle-Blowing-Schutz auf sonstige Bereiche ausdehnen. Und ich werde mit großem Interesse heute versuchen zu lernen, wie diese beiden Themen, also sachlicher Anwendungsbereich einerseits und das „Gold-Plating“ andererseits diskutiert werden. Erlauben Sie mir noch einen Hinweis dazu. Allein den sachlichen Anwendungsbereich richtig durch zu definieren, wenn da gleichzeitig solche Dinge drinnen stehen wie Verstöße gegen den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, wäre eine Dissertation wert.

Also wenn jemand ein Dissertationsthema sucht, ich bin sicher, dass allein dieser eine Punkt hier 200 Seiten füllt. Ich würde wahrscheinlich noch ein paar andere Dissertationsthemen hier finden, sodass also die gute Nachricht ist, uns Juristinnen und Juristen wird die Arbeit nicht ausgehen. Die schlechte Nachricht ist, vielleicht gibt es irgendwann einmal nichts mehr, was wir so regulieren können, weil wir in Europa mit „too little, too late“ weitermachen.

**Dr.ⁱⁿ Rosi Posnik, Datenschutzbeauftragte der
Parlamentsdirektion und der Volksanwaltschaft**
Datenschutz in der Arbeit der Volksanwaltschaft



Datenschutz in der Arbeit der Volksanwaltschaft

Veranstaltung „Datenschutz und Hinweisgeberschutz in der Arbeit
von Anwaltschaften und Ombudsstellen“, 20. Juni 2022



Datenschutzrechtliche Vorgaben im Bereich der Gesetzgebung

- Vor Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
 - Umfassende Geltung des Datenschutzgesetzes 2000
 - Keine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde (DSB) für „Akte im Dienste der Gesetzgebung“
- Seit DSGVO:
 - Sachlicher Anwendungsbereich fraglich: Ausnahme für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen; laufendes Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH
 - Jedenfalls: Geltung des Grundrechts auf Datenschutz iSd § 1 Datenschutzgesetz (DSG)
 - Zuständigkeit der DSB nur für Verwaltungsangelegenheiten (§ 35 Abs. 2 DSG)



Konkrete Fragen aus der Praxis

- Umgang mit Auskunftsbegehren
 - Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten
 - Vorgehensweise bei einer Datenschutzverletzung (data breach)
-



Auskunftsbegehren

- Auskunftsanträge gemäß Art. 15 DSGVO im Bereich der Gesetzgebung
 - § 1 Abs. 3 Z 1 DSG (Recht auf Auskunft)
 - Behauptete Verletzung im Recht auf Auskunft
 - Beschwerde von DSB zurückgewiesen (Staatsfunktion Gesetzgebung)
 - Auskunftsantrag an Websitebetreuer (Auftragsverarbeiter)
 - Verspätete Weiterleitung; Beantwortung grundsätzlich durch Verantwortlichen
 - Auftragsverarbeitungsvereinbarung
-



Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten

- Weitergabe auf Basis einer gesetzlichen Grundlage
 - gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung
 - Weitergabe an einen Sub-Auftragsverarbeiter
 - Vertragsverhältnis (Auftragsverarbeitungsvereinbarung)
 - Weitergabe von bereits bekannten Daten
 - kein Geheimhaltungsanspruch
 - Weitergabe für wissenschaftliche Zwecke
 - Sonderregelung in § 7 DSG
-



Datenschutzverletzung (data breach)

= Verletzung der Sicherheit, die zu Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung von bzw. unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten führt

- Daten aus dem Prüfbereich der Volksanwaltschaft (Bereich der Gesetzgebung)
 - Meldung an die Datenschutzbehörde (Art. 33 DSGVO)
 - möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung
 - Ausnahme: Datenschutzverletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
 - Meldung an betroffene Personen (Art. 34 DSGVO)
 - bei voraussichtlich hohem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
 - Dokumentation der Datenschutzverletzung erforderlich
 - Sachverhalt, Auswirkungen, Abhilfemaßnahmen
-

Mag. Walter Neubauer, Arbeitsministerium

Die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union: Das Whistleblower-Gesetz – aktueller Stand

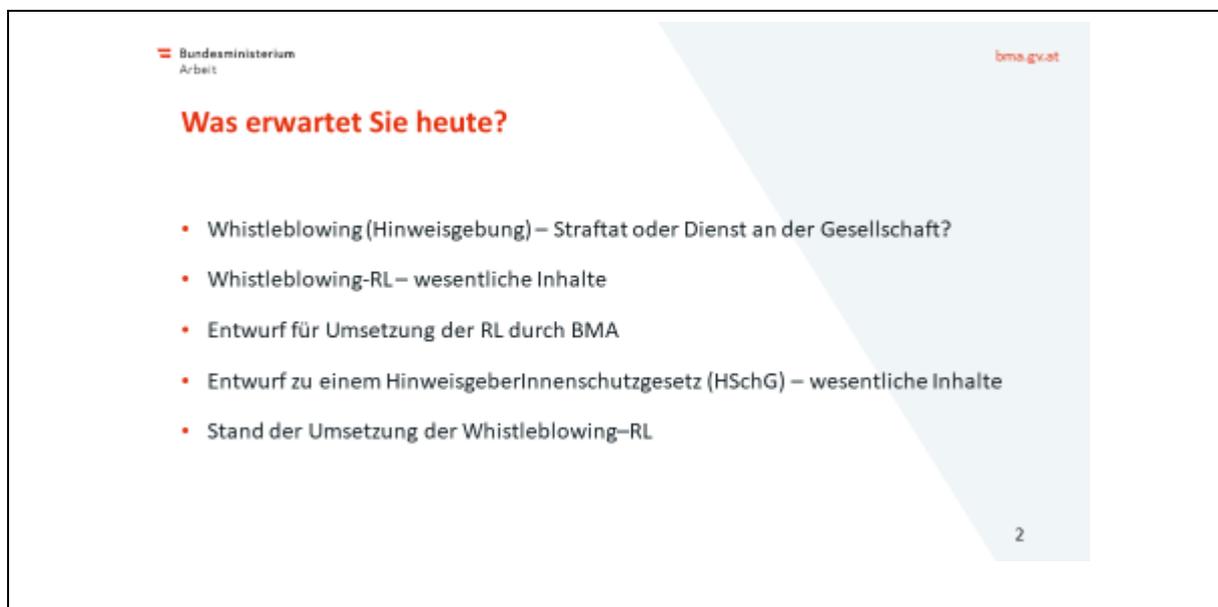


 Bundesministerium
Arbeit bma.gv.at

Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie

HinweisgeberInnenschutzgesetz

Walter Neubauer
BMA
Wien, 20. Juni 2022



 Bundesministerium
Arbeit bma.gv.at

Was erwartet Sie heute?

- Whistleblowing (Hinweisgebung) – Straftat oder Dienst an der Gesellschaft?
- Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte
- Entwurf für Umsetzung der RL durch BMA
- Entwurf zu einem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) – wesentliche Inhalte
- Stand der Umsetzung der Whistleblowing-RL

2

Whistleblowing – Straftat oder Dienst an der Gesellschaft?

- Beispiele für Whistleblowing mit Brisanz:
 - Julian Assange, Edward Snowden, Francis Haugen (Facebook)
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates aus 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
- 1. und 2. Erwägungsgrund der RL – Öffentlicher Nutzen – Schutz für Hinweisgeber:
 - Indem Hinweisgeber Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, handeln diese Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene zunehmend anerkannt, dass es eines ausgewogenen und effizienten Hinweiserschutzes bedarf.
 - Auf Unionsebene sind Meldungen und Offenlegungen durch Hinweisgeber eine Möglichkeit, dem Unionsrecht und der Unionspolitik Geltung zu verschaffen. Ihre Informationen fließen in die auf nationaler und Unionsebene bestehenden Rechtdurchsetzungssysteme ein und tragen so dazu bei, dass Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden, sodass Transparenz und Verantwortlichkeit gestärkt werden.

3

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte

- Anwendungsbereich der RL (Art. 2 – 4 der RL)
- Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgebern, Offenlegung (Art. 6 und 14 der RL), anonyme Meldung
- Regelungen zu den internen Meldekanälen (Kapitel III und V der RL)
- Regelungen zu den externen Meldekanälen (Kapitel IV und V der RL)
- Schutzmaßnahmen (Kapitel VI der RL)
- Übergangsbestimmungen (Kapitel VII der RL)

4

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte - Anwendungsbereich

- **Sachlicher Anwendungsbereich:**
- Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche betreffen:
 - öffentliches Auftragswesen,
 - Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - Produktsicherheit und -konformität,
 - Verkehrssicherheit,
 - Umweltschutz,
 - Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
 - öffentliche Gesundheit,
 - Verbraucherschutz,
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- Verstöße gegen finanzielle Aspekte der EU (Betrugsbekämpfung)
- Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften, Wettbewerbsrecht, staatliche Beihilfen ua
- Umfassender **persönlicher Anwendungsbereich; Whistleblowing nur im beruflichen Kontext**

5

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte; Schutz von Hinweisgebern, anonyme Meldung

- Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz nach dieser Richtlinie, sofern
 - sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen, und
 - sie intern gemäß Artikel 7 oder extern gemäß Artikel 10 Meldung erstattet haben oder eine Offenlegung gemäß Artikel 15 vorgenommen haben.
- Keine Verpflichtung nach RL zur Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymer Meldungen von Verstößen

6

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte; Schutz von Hinweisgebern

- **Schutz auch bei Offenlegung:**
 - Veröffentlichung von Hinweisen, wenn nach interner/externer Meldung keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden, oder
 - hinreichenden Grund zur Annahme besteht, dass
 - der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, so z. B. in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens; oder
 - im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder aufgrund der besonderen Umstände des Falls geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird, beispielsweise weil Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten oder wenn zwischen einer Behörde und dem Urheber des Verstoßes Absprachen bestehen könnten oder die Behörde an dem Verstoß beteiligt sein könnte.

7

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte; Regelungen zu den internen Meldekanälen

- Verpflichtung von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Sektors zur Einrichtung von internen Meldekanälen
- Meldekanal: Interne Stellen, in denen wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird und der Hinweisgeber keine Repressalien befürchtet.
- Verpflichtung gilt für juristische Personen des privaten Sektors mit zumindest 50 Arbeitnehmern (AN)
- Schwellenwert gilt nicht (Zm Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
- Meldekanäle können intern im Unternehmen (Person, Abteilung) oder extern durch Dritte organisiert werden
- Juristische Personen des privaten Sektors mit 50 bis 249 AN können für die Entgegennahme von Meldungen und für möglicherweise durchzuführende Untersuchungen Ressourcen teilen.

8

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte; Regelungen zu den internen Meldekanälen

- Vorgaben für Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen:
 - Meldekanäle müssen so sicher gestaltet sein, dass die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgeber (involvierten Dritten) gewahrt und dem Zugriff unbefugter AN entzogen ist
 - Bestätigung des Eingangs der Meldung innerhalb von 7 Tagen
 - Benennung einer unparteiischen Person, die für die inhaltliche Behandlung des Hinweises zuständig ist und mit dem Hinweisgeber in Kontakt bleibt
 - Ordnungsgemäße Folgemaßnahmen der internen Stelle
 - Angemessener zeitlicher Rahmen für die Rückmeldung an den Hinweisgeber (max. 3 Monate)
 - Informationen über Verfahren für externe Meldungen
 - Meldungen müssen in mündlicher oder schriftlicher Form oder in beiden Formen möglich sein

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte; Regelungen zu den externen Meldekanälen

- Benennung der zuständigen Behörden als externe Meldekanäle
- Einrichtung von unabhängigen und autonomen externen Meldekanälen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Informationen über Verstöße einrichten:
 - den Eingang der Meldungen umgehend, und in jedem Fall innerhalb von sieben Tagen nach dem Eingang der Meldung, bestätigen;
 - ordnungsgemäße Folgemaßnahmen zu den Meldungen ergreifen;
 - Hinweisgebern binnen eines angemessenen Zeitrahmens von maximal drei Monaten, bzw. sechs Monaten in hinreichend begründeten Fällen, Rückmeldung erstatten;
 - dem Hinweisgeber das abschließende Ergebnis von durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen nach dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren mitteilen;
 - die in der Meldung enthaltenen Informationen rechtzeitig an die jeweils zuständigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur weiteren Untersuchung weiterleiten, sofern diese Möglichkeit nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht besteht.

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte; Regelungen zu den externen Meldekanälen

- Externe Meldekanäle sind unabhängig und autonom, wenn
 - die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist und nicht befugten Mitarbeitern der zuständigen Behörde der Zugriff darauf verwehrt wird,
 - die dauerhafte Speicherung von Informationen möglich ist,
 - Meldungen schriftlich und mündlich erfolgen können,
 - es Mitarbeitern der Meldestelle untersagt ist, die Identität von Hinweisgebern oder betroffenen Dritten offenzulegen,
 - Meldungen unverzüglich an die für die Bearbeitung zuständige Stelle weitergeleitet werden.

11

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte, Schutzmaßnahmen

- **Verbot von Repressalien:**
 - Mitgliedstaaten ergreifen erforderliche Maßnahmen um Repressalien gegenüber Hinweisgebern zu untersagen, etwa:
 - Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen;
 - Herabstufung oder Versagung einer Beförderung;
 - Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit;
- **Zugang für Hinweisgeber zu unterstützenden Maßnahmen:**
 - Information und Beratung über Abhilfemöglichkeiten und Verfahren gegen Repressalien
 - Prozesskostenhilfe
- **Maßnahmen zum Schutz vor Repressalien:**
 - keine Haftung für Hinweisgeber, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die Meldung oder Offenlegung der Information notwendig war, um einen Verstoß gemäß dieser Richtlinie aufzudecken;
 - Beweislastumkehr (Vermutung, dass Benachteiligung Repressalien für Meldung war);
 - Sicherstellung von Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung des Schadens iZm Repressalien gegen Hinweisgeber.

12

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte, Schutzmaßnahmen

Sanktionen:

- Die Mitgliedstaaten legen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für natürliche oder juristische Personen fest, die
 - Meldungen behindern oder zu behindern versuchen;
 - Repressalien gegen die in Artikel 4 genannten Personen ergreifen;
 - mutwillige Gerichtsverfahren gegen die in Artikel 4 genannten Personen anstrengen;
 - gegen die Pflicht gemäß Artikel 16 verstoßen, die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern zu wahren.
 - Ebenso sind Sanktionen für Hinweisgeber bei wissentlich falschen Informationen vorzusehen.

13

Whistleblowing-RL – wesentliche Inhalte, Schluss-/Übergangsbestimmungen

- Umsetzung der RL bis 17.12.2021
- Für juristischer Personen mit 50 bis 249 AN bis zum 17.12.2023 im Hinblick auf die Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle

14

HSchG – wesentliche Inhalte

- Allgemeines (insbesondere Geltungsbereich)
- Internes Hinweisgebersystem in Unternehmen
- Externes Hinweisgebersystem
- Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber
- Schlussbestimmungen

15

HSchG – wesentliche Inhalte; Allgemeines

- Zielbestimmung im § 1 HSchG:
 - Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, in Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten zu bestärken, indem Hinweisen auf Rechtsverletzungen einfache Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zur Verfügung stehen. Dabei sind Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und Personen in ihrem Umkreis vor persönlichen Nachteilen zu schützen und unbegründete oder ungerechtfertigte Verdächtigungen zu verhindern.

16

HSchG – wesentliche Inhalte, Allgemeines

Persönlicher Geltungsbereich:

- Gilt für Personen, die aufgrund ihrer **beruflichen Verbindung** zu einem Rechtsträger des Privatrechts/öffentlichen Rechts Informationen zu Rechtsverletzungen **„qualifiziert weitergeben“**:
 - Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Bedienstete des Rechtsträgers sind oder waren oder als Arbeitskräfte an den Rechtsträger überlassen wurden oder
 - Bewerberinnen oder –bewerber um eine Stelle, Praktikantinnen oder Praktikanten, Volontärinnen oder Volontäre beim Rechtsträger oder sonstige beim Rechtsträger Auszubildende sind oder waren oder
 - selbständig erwerbstätige Personen oder
 - Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Rechtsträgers sind, oder
 - unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, einer Auftragnehmerin, eines Subunternehmers oder einer Subunternehmerin des Rechtsträgers oder dessen Lieferantinnen oder Lieferanten arbeiten
 - Anteilseigner, Personen die Hinweisgeber unterstützen.

17

HSchG – wesentliche Inhalte, Allgemeines

Sachlicher Geltungsbereich:

- Übernahme der Sachgebiete aus der RL und Korruptionsstrafrecht (§§ 302 – 309 StGB)
- Sonst keine Einschränkungen beim sachlichen Geltungsbereich, wie etwa Beschränkung auf Normen, die in Umsetzung von EU-RL geschaffen wurden
- Unionsrecht (etwa Wettbewerbsrecht, staatliche Beihilfen etc.)

18

 Bundesministerium
Arbeit bma.gv.at

HSchG – wesentliche Inhalte; Allgemeines

Schutzwürdigkeit von Hinweisgebern:

- Der Schutz für die Hinweisgebung nach diesem Bundesgesetz umfasst Hinweise an **interne und externe Stellen**.
- Hinweise an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der **Europäischen Union** gelten hinsichtlich dieses Schutzes als Hinweise an externe Stellen.
- Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sind zur **Inanspruchnahme der Verfahren und des Schutzes für die Hinweisgebung** berechtigt, wenn sie zum **Zeitpunkt des Hinweises** auf der **Grundlage der tatsächlichen Umstände** und der ihnen verfügbaren Informationen **hinreichende Gründe** dafür annehmen können, dass die von ihnen gegebenen Hinweise **wahr** sind und in den **Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes** fallen (berechtigter Hinweis).

19

 Bundesministerium
Arbeit bma.gv.at

HSchG – wesentliche Inhalte, Allgemeines

- **Anonyme Hinweisgebung, Datenschutz:**
 - **Keine Verpflichtung**, anonymen Hinweisen nachgehen zu müssen
 - Anonyme Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz, wenn als Folge ihres anonym gegebenen Hinweises ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und die Hinweisgebung schutzwürdig ist.
- Umfangreiche **Datenschutzbestimmungen** hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Hinweisgebern/von Hinweisen betroffener Personen

20

HSchG – wesentliche Inhalte; internes Hinweisgebersystem

- Verpflichtung für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, ein internes Hinweisgebersystem zu errichten
 - Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 - Für die Errichtung des Hinweisgebersystems ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten vorgesehen.
 - Juristische Personen mit weniger als 250 AN haben für die Errichtung bis 18.12.2023 Zeit.
- Hinweisgebersystem muss technisch und organisatorisch gem. Art 25 DSGVO geeignet sein: Umsetzung des Datenschutzes bei Datenverarbeitungssystemen auf technischer Ebene, damit Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt werden.

21

HSchG – wesentliche Inhalte; internes Hinweisgebersystem

Verfahren für interne Hinweisgebersysteme (interne Stelle):

- Ausstattung des Hinweisgebersystems mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen und personellen Mitteln
- Hinweisgebersysteme sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt
- Hinweisgebersystem muss unparteilich/unvoreingenommen vorgehen, ist in dieser Funktion an keine Weisungen gebunden.
- Tätigkeit beinhaltet die Entgegennahme von Hinweisen, Prüfung und Ergreifung von Folgemaßnahmen
- Übertragung der Aufgaben der internen Stelle unabhängig von der Anzahl der AN auf eine gemeinsame Stelle oder auf (geeignete) Dritte.
- Hinweise können schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen gegen werden.
- Überprüfung der Hinweise auf Stichhaltigkeit. Hinweisen muss nicht weiter nachgegangen werden, wenn
 - der Hinweis nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fällt,
 - oder er nicht stichhaltig ist.

22

HSchG – wesentliche Inhalte; internes Hinweisgebersystem

Verfahren für interne Hinweisgebersysteme (interne Stelle):

- Mitteilung an den Hinweisgeber spätestens nach 3 Monaten:
 - welche Folgemaßnahmen wie interne Nachforschungen oder Untersuchungen die interne Stelle ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt oder
 - aus welchen Gründen die interne Stelle den Hinweis nicht weiterverfolgt.
- Interne Stelle kann die Unternehmensleitung vom Hinweis verständigen, wenn
 - die Überprüfung des Hinweises den begründeten Verdacht einer Rechtsverletzung ergibt,
 - die Verständigung geeignet erscheint, von vergleichbaren künftigen Rechtsverletzungen abzuhalten,
 - mit einer Gefährdung der Folgemaßnahmen als Folge der Verständigung nicht zu rechnen ist und
 - die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber ausdrücklich in die Verständigung im Sinne der DSGVO einwilligt.
- Bundesdisziplinarbehörde ist zentrale interne Meldestelle für Verwaltungsstellen des Bundes

23

HSchG – wesentliche Inhalte; externes Hinweisgebersystem

Externe Meldestellen:

- Hinweise sollen eher an interne Stellen gerichtet werden
- Hinweise an externe Stellen, wenn die Behandlung des Hinweises im internen Hinweisgebersystem
 - nicht möglich, nicht zweckentsprechend
 - oder nicht zumutbar ist oder sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat.
- Vorgaben für Verfahren zur Behandlung der Hinweise
- Zentrale externe Meldestelle für den privaten und den öffentlichen Sektor: Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

24

HSchG – wesentliche Inhalte; externes Hinweisgebersystem

Veröffentlichung von Hinweisen:

- Hinweisgeber sind bei Veröffentlichung von Hinweisen in Medien (MedienG) dann „geschützt“, wenn
 - sie die Voraussetzungen für die „allgemeine“ Schutzwürdigkeit erfüllen, und
 - nach Hinweisen bei internen/externen Stellen keine geeigneten Folgemaßnahmen getroffen werden,
 - oder hinreichender Grund zur Annahme besteht,
 - dass Vergeltungsmaßnahmen drohen
 - oder geringe Aussicht besteht, dass der gemeldeten Rechtsverletzung nachgegangen wird
 - die Rechtsverletzung eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellt.

25

HSchG – wesentliche Inhalte; Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber (bei berechtigtem Hinweis):

- Vergeltungsmaßnahmen bei berechtigten Hinweisen sind unwirksam (zB Kündigungen)
- Information und Beratung von Hinweisgebern durch externe Stellen
- Befreiung von Haftungen und Geheimhaltungsverpflichtungen, wenn der Hinweisgeber schutzwürdig ist
- Beweislastumkehr/Glaubhaftmachung in Verfahren iZm Vergeltungsmaßnahmen nach den einschlägigen Vorbildregelungen im AVRAG, ArbVG und GilBG
- Strafbestimmung (etwa Behinderung von Hinweisgebung, Vergeltungsmaßnahmen, wissentlich falsche Hinweise)

26

HSchG – wesentliche Inhalte;

- Stand der Umsetzung:
Begutachtung bis 15.7.2022
- Umsetzung durch Länder für ihren Bereich
- Vertragsverletzungsverfahren

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Walter Neubauer
BMA
walter.neubauer@bma.gv.at

**Mag. Mathias Wegscheider, Vorarlberger
Landesvolksanwaltschaft**

Das kommende Hinweisgeberschutzgesetz aus Sicht der
Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

**Das Vorarlberger
Hinweisgeberschutzgesetz aus Sicht
der Landesvolksanwaltschaft**

Juni 2022

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

EU – Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019:

- Ziel ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Verstöße gegen das Unionsrecht wahrnehmen und melden oder offenlegen
- die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinweisgeberschutzRL), verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung von gemeinsamen Mindeststandards zum Schutz von Hinweisgeber_innen

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Vorarlberger Hinweisgeberschutzgesetz:

- auf landesgesetzlicher Ebene wird die HinweisgeberschutzRL mit dem Gesetz über den Schutz bei Meldungen von Rechtsverstößen (Hinweisgeberschutzgesetz – HSchG) umgesetzt
- es werden jene Teile der HinweisgeberschutzRL, welche in den Kompetenzbereich des Landes fallen, als Mindeststandard umgesetzt

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Inhaltliche Umsetzung im Vorarlberger HSchG

- diverse Mitgliedstaaten – auch Österreich – sind mit der Umsetzung in Verzug
- landesgesetzliche Umsetzungsinitiative begrüßenswert
- inhaltliche Umsetzung wurde aus mehreren Gründen kritisch gesehen:
 - Anwendungsbereich vage
 - gerichtliche Überprüfbarkeit der Landesvolksanwaltschaft
 - Verwaltungsstrafverfahren gegen die Landesvolksanwaltschaft
 - keine Übergangsfrist zwischen Inkrafttreten und Pflichten der Meldestellen

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Anwendungsbereich – Vorarlberger HSchG:

- Anwendungsbereich wird auf die in der HinweisgeberschutzRL angeführten Rechtsbereiche, welche verfassungsrechtlich in den Kompetenzbereich des Landes fallen, eingeschränkt
- von der Möglichkeit den Anwendungsbereich auf andere Tatbestände auszuweiten, wurde nicht Gebrauch gemacht (kein „gold-plating“)
- unionskonforme (Minimal-)Umsetzung in Landesgesetzgebung

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Anwendungsbereich – Vorarlberger HSchG:

- diffizile Zuständigkeitsprüfung für Meldestellen und Hinweisgeber_innen
 - Anhang der HinweisgeberschutzRL betrifft diverse Rechtsbereiche
 - nationale und föderale Umsetzung zersplittert
- Schutz für Hinweisgeber_innen nur, wenn zum Zeitpunkt der Meldung hinreichend Grund zu der Annahme, dass
 - die gemeldeten Informationen über Verstöße wahr sind und
 - die Verstöße in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen
- Effizienz der Regelung fraglich

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Externe Meldestelle nach dem HSchG

- Landesvolksanwalt für Vorarlberg als externe Meldestelle
- Landesvolksanwaltschaft
 - ist ein bestehendes, unabhängiges Kontrollorgan
 - verfügt über ein bestehendes Verfahrensinstrumentarium
 - Kernaufgaben: Beratung der Bürger_innen, Missstandskontrolle, Verordnungsprüfung
- als Prüfforgan des Vorarlberger Landtages zugehörig zur Gesetzgebung – keine Behörde
- AVG oder StPO gelten grundsätzlich nicht

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Externe Meldestelle – Landesvolksanwaltschaft

- Aufgaben nach HSchG als externe Meldestelle: Folgemaßnahmen drängen in Rolle als Ermittlungsbehörde bzw. staatsanwaltschaftsähnliche „Einrichtung“
- könnte nachfolgende Strafverfahren beeinträchtigen
- die abschließende Feststellung und Beurteilung von Verstößen durch einzelne Personen oder Organisationen kann letztlich nur durch die Gerichte erfolgen
- die Landesvolksanwaltschaft wird immer nur eine Einschätzung, aber keine abschließende Beurteilung vornehmen können

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Gerichtliche Überprüfbarkeit der Landesvolksanwaltschaft

- gemäß Hinweisgeberschutzrichtlinie Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Meldestellen
- Erwägungsgrund 103 HinweisgeberschutzRL: alle behördlichen (Anm.: Behörde iSd. RL) Entscheidungen, die durch Richtlinie gewährten Rechte beeinträchtigen, insbesondere Entscheidungen über Verfahrensbeendigung oder Entscheidung über vorrangige Behandlung sind gemäß Artikel 47 der Charta gerichtlich überprüfbar

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Externe Meldestelle und „Beschuldigtenrechte“

- Art. 22 der HinweisgeberschutzRL, demnach die Mitgliedstaaten *gemäß der Charta sicherstellen, dass betroffene Personen ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Gerichtsverfahren und die Wahrung der Unschuldsvermutung sowie ihre Verteidigungsrechte, einschließlich des Rechts auf Anhörung und des Rechts auf Einsicht in ihre Akte, in vollem Umfang ausüben können.*

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Strafbestimmung

- HinweisgeberschutzRL verpflichtet Mitgliedstaaten
 - wirksame
 - angemessene und
 - abschreckendeSanktionen bei Verstößen gegen Vertraulichkeit vorzusehen
- Erklärung zur Verwaltungsübertretung eine Möglichkeit der Sanktionierung

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Strafbestimmung – Begutachtungsentwurf

- Begutachtungsentwurf:
Übertretungen (...) sind von der Bezirkshauptmannschaft (...) zu bestrafen.
- Strafbestimmung kann in Bezug auf Landesvolksanwaltschaft nur betreffend datenschutzrechtlicher Belange relevant sein ((...) *die Vertraulichkeit nicht wahrt* (...)).
- Folge wäre Strafverfahren der Bezirkshauptmannschaft gegen Landesvolksanwaltschaft

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Strafbestimmung – Begutachtungsentwurf

- nach Intention des Landesgesetzgebers soll Landesvolksanwaltschaft Aufgaben als externe Meldestelle in gleicher Weise ausüben wie Kernaufgaben
- keine „Doppelfunktion“ als Hilfsorgan des Landtages UND Verwaltungsbehörde
- Strafverfahren der Bezirkshauptmannschaft gegen Landesvolksanwaltschaft erscheint unvereinbar mit Prinzip der Gewaltentrennung und Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Strafbestimmung – Begutachtungsentwurf

- Kontrolle der Verwaltung über die Gesetzgebung ist ausgeschlossen
- aus diesem Grund grundsätzlich keine Kontrolle der Legislative durch Datenschutzbehörde vorgesehen
- Ausnahme Administrativangelegenheiten

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Strafbestimmung – Begutachtungsentwurf

- selbstverständlich auch Kontrolle der Landesvolksanwaltschaft
- wirksame Kontrolle bereits vorhanden:
 - parlamentarische Kontrolle
 - Anklage beim Verfassungsgerichtshof
 - dienstrechtliche Konsequenzen
- diese Anregung der Landesvolksanwaltschaft wurde berücksichtigt

www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

Externe Meldestelle – Landesvolksanwaltschaft

- Insgesamt eine Aufwertung der Institution als unabhängiges Prüforgan
- Vorteil für Hinweisgeber_innen:
 - auch wenn nicht schutzwürdig oder im Anwendungsbereich der HSchG,
dennoch Prüfmöglichkeit der Landesvolksanwaltschaft aufgrund
Kernkompetenzen

www.landesvolksanwalt.at

Kontakt:

Landesvolksanwaltschaft
Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
0043/ 5574/ 47027
buer@landesvolksanwalt.at
www.landesvolksanwalt.at



Landesvolksanwalt
für Vorarlberg

www.landesvolksanwalt.at

**Dipl.-Geogr. Eva Korus, Koordinatorin der
Kommissionsangelegenheiten bei der Österreichische
Agentur für wissenschaftliche Integrität**

Whistleblower Protection in der Praxis – die Arbeit der ÖAWI



Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität ÖAWI

Kernaufgaben:
Information und Prävention

- Prävention & Bewusstseinsbildung
- Beratung
- Training
- Untersuchung
- Nationale & internationale Vernetzung

Aufbau:
unabhängiger Verein seit 2008

- Vorstand
- Mitglieder
- Kommission
- Geschäftsstelle

Ziel:
Sicherstellung der
Guten Wissenschaftlichen Praxis in der
österreichischen Forschungs- und Bildungslandschaft

 2

Argumente für Whistleblowing | offen – vertraulich – anonym

- Whistleblowing deckt **systemische Schwachstellen** auf
➡ Ansatz zur **Prävention**
- Anonymität von Nachwuchswissenschaftler*innen: **Machtmissbrauch & Abhängigkeitsverhältnisse** in Strukturen ohne Fehlerkultur
➡ nicht alle Einrichtungen lassen Anonymität zu, Systemfehler bleiben verborgen: nationale RI-Einrichtungen gefordert

- **Empfehlung** "European CoC for Research Integrity" (ALLEA, 2017):
Vertrauliche Verfahren zum Schutz aller Involvierten. Die Einrichtungen schützen die Rechte der Whistleblower während der Untersuchung und stellen sicher, dass die Karriereaussichten nicht gefährdet werden.

Wie versucht die ÖAWI ihre HWG zu schützen?

- **Keine Informationsweitergabe** ohne schriftliche HWG-Zustimmung
- **Vertrauliche Verfahrensführung** ohne weitere HWG-Involvierung
- **Untersuchung durch ein unabhängiges Organ**: Kommission
- **BKMS**: Höchste Vertraulichkeit in Korrespondenz und Verfahrensführung

- **Rückendeckung:**
der HWG-Hinweis **„die ÖAWI ist zu meinem Verdacht des Verstoßes gegen die GWP in Kenntnis gesetzt“** wirkt vor Ort auch ohne Kommissionsverfahren...

Wo liegen die **Grenzen** des HWG-Schutzes?

- Bruch der Vertraulichkeit seitens Dritter
- Verfahrensführung ohne Identitätspreisgabe nicht immer möglich
- Auflösung struktureller Missstände langwierig
- Indirekte negative Konsequenzen

vollständigen HWG-Schutz gibt es nicht:



Implementierung eines Systems zum
bestmöglichen Schutz

Wie **versucht** die ÖAWI ihre Mitglieder im HWG-Schutz zu unterstützen?

- Unterstützung in der Implementierung eines angstfreien, ermutigenden Umfelds für Nachwuchs und Lehrende
 - ➡ Bewusstseinsbildung & Trainings in Research Integrity
- Adressierung mutmaßlicher struktureller Missstände an Leitung betroffener Einrichtungen
 - ➡ Rückfragen zur Umsetzung von Empfehlungen
- Erstellung von Leitlinien und Grundsatzdokumenten
 - ➡ Mitwirkung in der ENRIO Whistleblower Protection Working Group



ENRIO Whistleblower (WB) Protection Guidelines Publikation: Ende 2022

• **Wer schreibt?** ENRIO WB Protection Working Group

- **Ziel?** Handbuch für alle im Umfeld wissenschaftlicher Integrität Tätigen zur **Implementierung von WB-Management-Systemen** in unterschiedlichen Settings und Systemen
- **Zugrunde gelegt?** **ISO 37002** als globaler Standard für Whistleblowing-Managementsysteme & **EU-Richtlinie zum HWG-Schutz, ALLEA CoC**
- **Adressaten?** Ombudspersonen & Research Integrity Officer der Hochschulen, Nationale Einrichtungen zu wissenschaftlicher Integrität, Entscheidungsträger, Fördereinrichtungen, **Hinweisgeber*innen & Beschuldigte**



7

Anfragen an die **Geschäftsstelle der ÖAWI** - Meldekanäle der Hinweisgeber*innen (HWG)

bis Nov 2020

- E-Mail
- Telefon
- Post
- persönlich

ab Dez 2020

- ↓ E-Mail
- ↓ Telefon
- ↔ Post
- ↔ persönlich



BKMS-
Hinweisgebersystem
(Whistleblower Plattform
auf ÖAWI-Website)

Ziel: Schutz der HWG durch Gewährleistung höchster
Vertraulichkeit, Prozessoptimierung

Befürchtung:

Zunahme böswilligen Whistleblowings durch erleichterte Anonymität



8

Anfragen via BKMS - Hinweisgeberplattform

Beratungen: Geschäftsstelle

BUSINESS KEEPER

<https://www.business-keeper.com/en/>

Ihr Anliegen ist uns ein Anliegen
vertraulich - unabhängig - objektiv

Untersuchungen: Kommission

9

BKMS – Login für Hinweisgeber*innen

Wenn Sie ihre erste Meldung senden möchten, klicken Sie hier:

Anliegen einbringen

Wenn Sie bereits einen Postkasten eingerichtet haben, können Sie sich hier einloggen:

Login

Was ist wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. ein Verstoß gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis?

Welche Fälle können gemeldet werden?

Wer bekommt und bearbeitet mein Anliegen?

Wie läuft eine Meldung ab, wie richte ich einen Postkasten ein?

Wie bekomme ich eine Rückmeldung?

Deutsch

- English
- Deutsch

Ihr Anliegen ist uns ein Anliegen
vertraulich - unabhängig - objektiv

Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) wurde im Jahr 2008 von den österreichischen Universitäten und Forschungsinstitutionen gegründet. Ihr Anspruch ist, das Bewusstsein für die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis unter Wissenschaftler*innen und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu fördern. Die ÖAWI bietet mit der Kommission für wissenschaftliche Integrität eine neutrale und sachorientierte Plattform, um vermeintlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sachlich auf den Grund gehen zu können. Aufklärung und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens stehen dabei im Vordergrund.

Sie haben Fragen zu wissenschaftlicher Integrität oder wissen von einem (begründeten) Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens und möchten mit der ÖAWI in Verbindung treten?

10

BKMS inside – Anfragebearbeitung aus Sicht der ÖAWI

BKMS® Incident Reporting

Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität
 Korus, Eva

Meldungsbearbeitung - ID [REDACTED]
SCHLIESSEN

Schwerpunkt: Autorschaft & Ghostwriting
 Zuständigkeit: Beratung
 Status: Abgeschlossen
 Postkasten vorhanden: x

- 2021-08-06 Abschlussfreigabe (3)

Die Beteiligten konnten sich einigen und den Konflikt lösen.
- 2021-08-23 Abschluss (KE) (4)

Beratung seitens der Geschäftsstelle (Eva Korus) telefonisch und via E-Mail. Die Beteiligten konnten sich einigen und den Konflikt lösen.

AKTIVITÄTEN

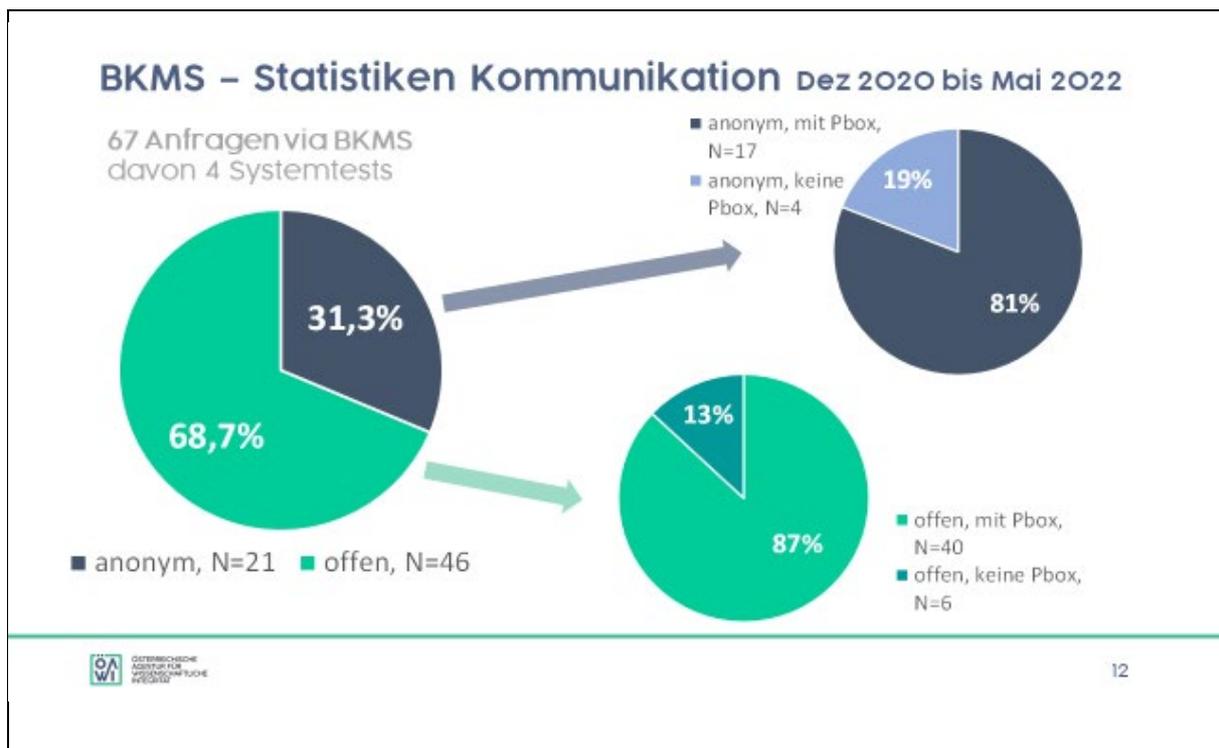
- ▶ 20-12-16 Originalmeldung (3)
- ▶ 20-12-16 Ergänzung (1)
- 21-01-11 Zuständigkeit (2)
- 21-08-06 Abschlussfreigabe (3)
- 21-08-23 Abschluss (4)

ZUGEWIESENE BEARBEITER

KE

Bearbeiten

ÖSTERREICHISCHE AGENTUR FÜR WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT
11



Eineinhalb Jahre BKMS:

- **Schwachstellen**
- + **Stärken**
- ! **Fazit**

- keine Dokumentübermittlung an HWG
- HWG gehen „verloren“
- mehrgleisige Kommunikation via BKMS, E-Mail, Tel

- + komfortabel
- + vertraulich
- + vollständige Anonymität möglich
- + technisch hochsicher
- + 4-Augen-Prinzip
- + statistisch auswertbar
- + DSCVO-konform
- + Dokumentation
- + deutsch/englisch

! System hat sich bewährt

! Keine Zunahme böswilligen Whistleblowings

Mag. Lothar Hahn und Mag. Michael Gruber, beide BMBWF Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fünf Jahre danach – ein Rückblick aus Sicht des Wissenschaftsministeriums



Legistik

- Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018, BGBl. I Nr. 31/2018 (Änderung von 17 Gesetzen)
- Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 77/2020
- Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021
- Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 205/2021

3

Struktur im BMBWF



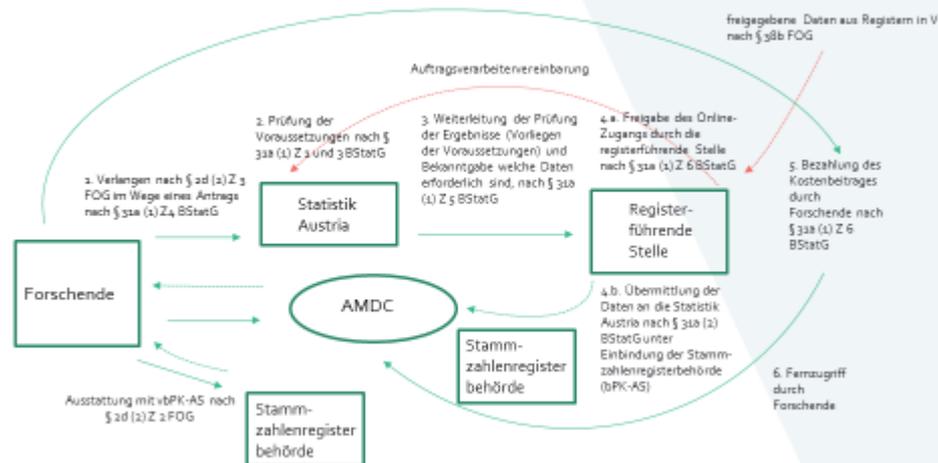
4

Fakten

- ca. 20 Auskunftsbeglehen seit Inkrafttreten der DSGVO
- ein „data breach“ betreffend Mitarbeiter/innen/daten (eingestellt)
- ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz (Auskunftsbeglehen)

Themen

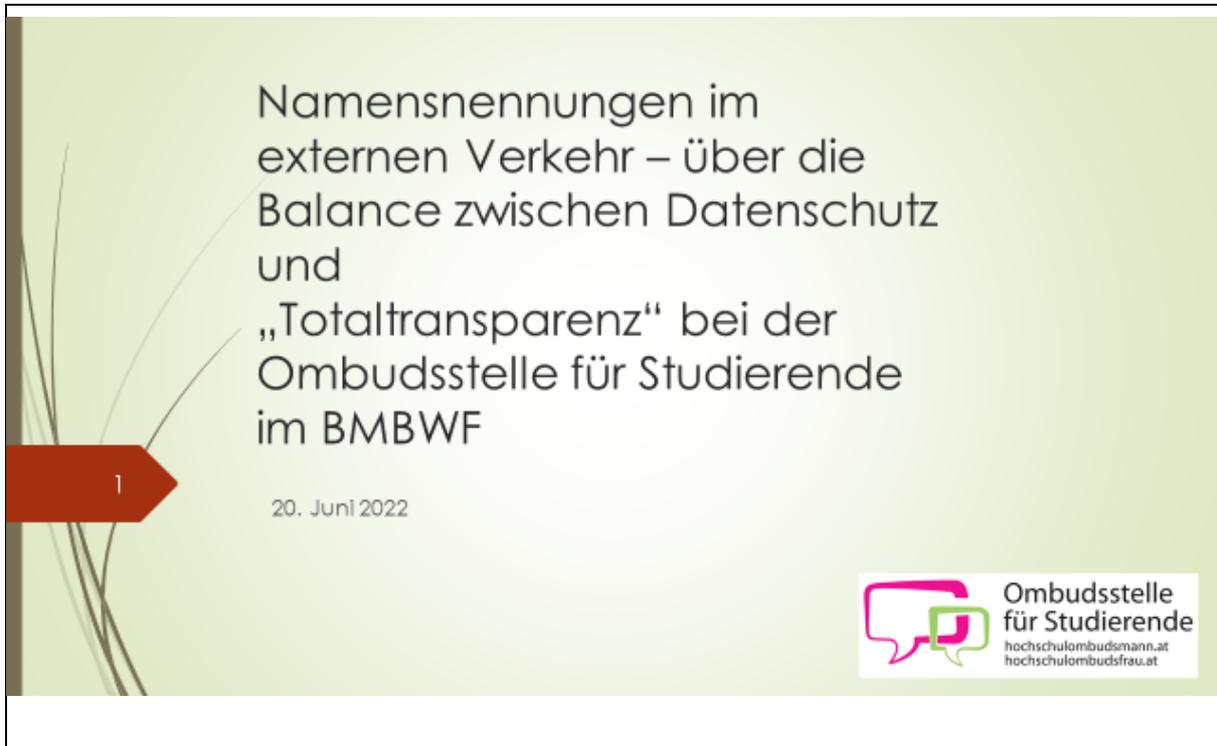
- regelmäßige Schulungen und Handlungsanweisungen
- wissenschaftliche Studien für eine evidenzbasierte Governance
- Cloud (Schrems II/ Foreign Intelligence Surveillance Act und der [Cloud Act](#).)



Online-Zugang zu Daten nach BStatG und FOG

Mag. Thomas Rypka, Ombudsstelle für Studierende

Namensnennungen im externen Verkehr – über die Balance zwischen Datenschutz und „Totaltransparenz“ bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF



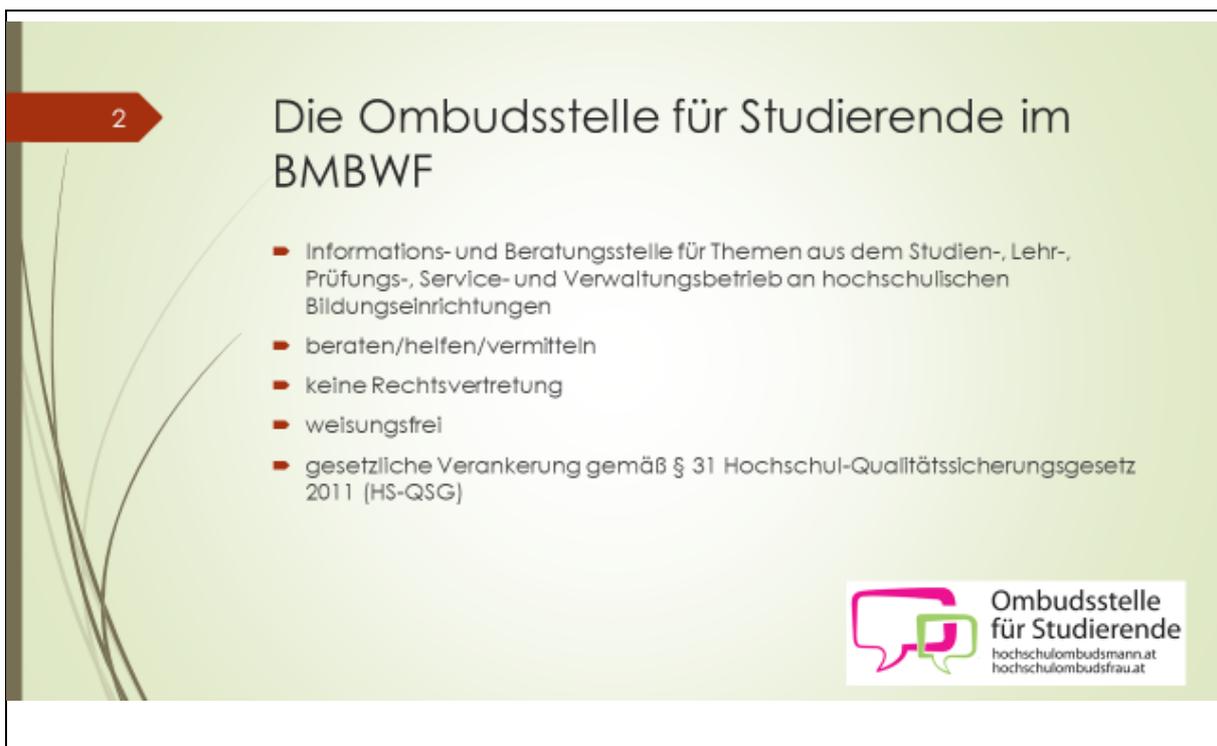
Namensnennungen im externen Verkehr – über die Balance zwischen Datenschutz und „Totaltransparenz“ bei der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

1

20. Juni 2022



Ombudsstelle für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at



2

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

- Informations- und Beratungsstelle für Themen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen
- beraten/helfen/vermitteln
- keine Rechtsvertretung
- weisungsfrei
- gesetzliche Verankerung gemäß § 31 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 (HS-QSG)



Ombudsstelle für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

3

Die Ombudsstelle und Datenschutz

- § 31 Abs. 6 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG): „Die Ombudsstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und sonstigen Informationen zu verarbeiten und nicht länger als 30 Jahre zu speichern“
- Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten möglich
- Ombudsstelle für Studierende hat das Recht, personenbezogene Daten und andere Informationen von den jeweiligen Organen und Mitgliedern der Bildungseinrichtungen, die sich mit Studierendenthemen befassen, zu verlangen
- Organe und Mitglieder der Bildungseinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, der Ombudsstelle für Studierende die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen



4

Die Ombudsstelle und Datenschutz - Fortsetzung

- System, das datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet und einhält
 - Grundsatz der Datenminimierung
 - Durchführbarkeit des Rechts auf Löschung und Vernichtung
- automatische Benachrichtigung bei Einlangen eines Anliegens
- jährlicher Tätigkeitsbericht
- Weitere Verbesserungen in datenschutzrechtlicher Sicht werden angestrebt
 - Arbeitsprozesse anzupassen
 - den Bedarf an Datenspeicherung zu analysieren
 - Überdenken der Prozesse



5

Namensnennungen im externen Verkehr

- der „Name“ im Sinne der DSGVO
- Namensnennungen im externen Verkehr
- Namensnennungen im Tätigkeitsbericht
- anonyme Anliegen



6

Praxis – Fallbeispiel 1

- Probleme bei der Unterbringung eines Transgender-Studierenden im Rahmen eines Auslandspraktikums
- keine Unterbringungsmöglichkeiten
- Geschlecht ist in öffentlichen Dokumenten als weiblich vermerkt
- wollte Unterkunft beziehen, die dem eingetragenen Geschlecht entspricht
- Zusammenarbeit mit der WAST (Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen)
- anonyme Anliegenbeschreibung im TB
- Rückführbarkeit auf die Person war gegeben



7

Praxis – Fallbeispiel 2

- Anfrage einer Studierendengruppe zu einer Umstellung des Curriculums an einer öffentlichen Universität
- Teil der Gruppe wollte mit Namen auftreten, anderer Teil der Gruppe wollte anonym auftreten
- Balance zwischen Datenschutz und Transparenz



8

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Name: Mag. Thomas **Rypka**
- Tätigkeit: Sachbearbeiter in der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Telefon: +43 (0)1 531 20-5588
- E-Mail: thomas.rypka@bmbwf.gv.at



FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Dahlvik, MA, FH Campus Wien

Datenschutz in der Forschung in einem sensiblen Kontext – am Beispiel einer Studie - über die Volksanwaltschaft und ihre Nutzer*innen



Datenschutz und Forschungsethik in der Forschung in einem sensiblen Kontext

Am Beispiel einer Studie über die Volksanwaltschaft und ihre Nutzer*innen

FH-Prof. Dr. Julia Dahlvik

20. Juni 2022



Die Studie

- > „Zur Schaffung von Public Value: Die Volksanwaltschaft als Mittlerin zwischen Bürger*innen und Staat“
- > Laufzeit 2018-2020, gefördert durch Jubiläumsfonds der ÖNB

- > Methodisches Vorgehen
 - > Umfrage (E-Mail und postalisch, 8.274 Fragebögen, 1.914 Rückmeldungen)
 - > Qualitative Interviews (47 Ombudspersonen und Mitarbeiter*innen; 30 Bürger*innen)
 - > Beobachtung (23 Sprechtag in 6 Bundesländern)
 - > Nicht-reaktive Verfahren: Medien- und Dokumentenanalyse

- > Jedes methodische Verfahren birgt andere Herausforderungen, auch hinsichtlich Forschungsethik und Datenschutz
- > „sensibler Kontext“

Sensibler Kontext, sensible Daten – Vertrauen herstellen

- > Vertrauen, dass seriös geforscht wird (wissenschaftliche Standards, Forschungsethik)
- > Wichtig für alle Forschungsteilnehmer*innen
- > Kommunikation, Transparenz, Zeit

- > Für Institution
 - > Gegenseitige Erwartungen/Anforderungen, Ziele abgleichen
 - > Zugang zum Feld, Unterstützung
 - > Interesse an Forschung, Bereitschaft zur Weiterentwicklung

- > Für Bürger*innen
 - > Bereitschaft, Erfahrung zu teilen und etwas beizutragen (aufzeigen und weiterentwickeln)
 - > Gehört werden

Erfahrungen

- > Umfrage zeitgleich mit Einführung der DSGVO (Mai 2018)
- > Bürger*innen, die sich an VA wenden – Vorerfahrungen, Skepsis
- > Besorgte E-Mails → sensibles Thema

- > Wenn Vertrauen hergestellt, in Interviews sehr offen

- > Verständnis schaffen für (soziologische) Forschung: Es geht nicht um konkrete Person, sondern um den ‚Fall‘

- > Vertrauen in die Forschung schaffen: Information über **Forschungsethik und Datenschutz**

Forschungsethik

- > Individuelle und kollektive (institutionelle) Anerkennung der **Verantwortung für eigene Forschung** zugrunde, in Bezug auf:
 - > die Teilnehmer*innen der Forschung
 - > die Abläufe der Forschung, Umgang mit Daten und Ergebnissen (Verschriftlichung), insb. mit Hinblick auf wissenschaftliche Integrität und Vertraulichkeit
 - > die Wirkungen der Forschung nach ihrer Veröffentlichung, Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, Auftraggeber*innen, eigener Organisation
 - > beruflicher Umgang

- > „wissenschaftliche Integrität“, „gute wissenschaftliche Praxis“

Ethik-Kodex der DGS - Auszüge

- > „Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese **freiwillig** ist und auf der Grundlage einer **möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden** des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt.“ (§2.3)
- > „Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich, wenn die in die Untersuchung einbezogenen Individuen über **eine geringe Bildung verfügen, einen niedrigen Sozialstatus haben, Minoritäten oder gesellschaftlich marginalisierten Bevölkerungsgruppen angehören.**“ (§2.4)
- > „Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung **keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt** werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist.“ (§2.5)
- > „Die **Anonymität** der befragten oder untersuchten Personen ist zu wahren.“ (§2.5)
- > Im Rahmen des Möglichen sollen Forscher*Innen „potentielle Vertrauensverletzungen voraussehen. Verfahren, die eine Identifizierung der Untersuchten ausschließen, sollen in allen geeigneten Fällen genutzt werden.“ (§2.6)

Ethik-Kodex der DGS - Auszüge

- > Bei Präsentation oder Publikation der Erkenntnisse „werden die Resultate **ohne verfälschende Auslassung von wichtigen Ergebnissen** dargestellt. **Einzelheiten** der Theorien, Methoden und Forschungsdesigns, die für die Einschätzung der Forschungsergebnisse und der **Grenzen ihrer Gültigkeit** wichtig sind, werden nach bestem Wissen mitgeteilt.“ (§1.2)
- > In Publikationen sollen Forscher*innen „sämtliche Finanzierungsquellen ihrer Forschungen benennen“ (§1.3)
- > Forscher*innen „machen ihre Forschungsergebnisse nach Abschluss der Analysen in geeigneter Weise **öffentlich zugänglich**. Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde.“ (§1.4)
- > „In Ihrer Rolle als Forschende, Lehrende und in der Praxis Tätige tragen Soziologinnen und Soziologen soziale Verantwortung. Ihre Empfehlungen, Entscheidungen und Aussagen können das Leben ihrer Mitmenschen beeinflussen. Sie sollen **sich der Situation und immanenten Zwänge bewusst sein, die zu einem Missbrauch ihres Einflusses führen könnten**.“ (§1.5)

Forschungsethik: Prinzip der informierten Einwilligung

- > Information über Forschungsvorhaben – Freiwilligkeit der Teilnahme
- > Nicht immer einfach über konkrete Forschungsziele zu informieren → Gefahr der Abwehrreaktion bzw. Verhalten zu beeinflussen
- > Umfassende Informationen können von TN oft nicht in vollem Umfang verstanden oder anders gedeutet werden → tlw. ‚Anpassung‘ an TN nötig
- > Insbesondere schwierig bei Feldforschung & teilnehmender Beobachtung
- > Ethisches Verhalten häufig ein schmaler Grat

Forschungsethik: Prinzip der Nicht-Schädigung

- > In den Sozialwissenschaften (im Gegensatz zur Medizin) geht es v.a. um die möglichen Folgen der Teilnahme, nicht um die Teilnahme selbst
 - > z.B. Verletzung von Vertraulichkeitszusagen, Angst vor Rufschädigung
- > Informationsweitergabe z.B. durch unzureichende Sicherung der Originaldaten, Reden über Einzelfälle außerhalb der Projektarbeit, ...
 - > Datenschutz, insb. Anonymisierung kann (zeit)aufwändig sein - insb. bei qualitativer Forschung
- > Keine Rückschlüsse auf Personen, Organisationen, Regionen **vs.** Reduktion des Informationsgehalts bis hin zur Sinnlosigkeit der Auswertung
- > Abwägung zwischen möglicher Schädigung und relevantem Wissensgewinn kann notwendig sein

Vulnerable Gruppen

- > nicht entscheidungsfähige Personen (z.B. Menschen mit kognitiven Defiziten oder Demenzerkrankung, Personen mit gerichtlichen Erwachsenenvertreter*innen)
- > Kinder und Jugendliche (obwohl ab 14. Lj. Mündigkeit im best. Ausmaß gegeben)
- > Menschen in Not- oder Extremsituationen (z.B. aktuell von Flucht betroffene Personen, Obdachlose)
- > Personen, an denen freiheitsbeschränkende Maßnahmen angewendet werden (Strafgefangene)
- > Personen, die unter einem starken hierarchischen Druck stehen (z.B. Militärangehörige)
- > andere Personen, bei denen die Freiwilligkeit der Teilnahme durch ein Abhängigkeitsverhältnis fraglich ist (z.B. eigene Mitarbeiter*innen/Untergeordnete)

Grundlegende Bestimmungen DSGVO/DSG

- Grundsatz: **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** – Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, außer a) Betroffene*r gibt Einverständnis; b) besondere gesetzliche Grundlagen
- **Personenbezogen** = Identifikation der Person möglich (auch bei Pseudonymisierung)
- **Sensible Daten**: u.a. medizinische Daten, aber auch Sexualität, politische Überzeugung, Religion u.ä. → besonderer Datenschutz
- Grundsatz der „**Datenminimierung**“ nach DSGVO Art. 89 – Daten müssen wenn und sobald möglich pseudonymisiert bzw. anonymisiert werden
- **Sichere Aufbewahrung** (digitale und analoge Daten)

DSG §7 – Ausnahmen für Forschungsdaten

„[...] für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die **keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel** haben, darf der Auftraggeber der Untersuchung alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die

1. öffentlich zugänglich sind,
2. **er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat** oder
3. für ihn pseudonymisiert personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Ansonsten [...]

1. gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften,
2. mit **Einwilligung der betroffenen Person** oder
3. mit Genehmigung der Datenschutzbehörde.“

Forschungsethik an der FH Campus Wien

- > Ethikkommission der FH Campus Wien: seit 2021 erste Fachhochschule Österreichs mit eigener Ethikkommission (davor Komitee)
- > Beratung zu forschungsethischen Fragenstellungen und spezifischen Rechts- und Datenschutzgrundlagen
- > „Versteht sich als Einrichtung eines ethischen Diskurses zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und übernimmt damit Verantwortung und bietet Unterstützung an, um die Einhaltung von forschungsethischen Richtlinien bei Forschungsvorhaben gewährleisten zu können.“
- > Für personenbezogene empirische Forschungsprojekte und wissenschaftliche Abschlussarbeiten, die von Mitarbeiter*innen, Studierenden und/oder Absolvent*innen der FHCW durchgeführt werden

<https://www.fh-campuswien.ac.at/forschung/ethikkommission-fuer-forschungsaktivitaeten.html>

Forschungsethik an der FH Campus Wien

Einreichung des Exposé bei EK nötig, wenn die Untersuchung mind. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- wenn die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von beteiligten oder dritten Personen beeinträchtigt werden könnten
- bei Datenerhebung/Befragung von vulnerablen Gruppen (auch ohne Gesundheitsbezug)
- „Dual Use“: Entwicklung, Optimierung und Konstruktion von technischen Objekten oder Software, welche für zivile wie auch militärische Zwecke eingesetzt werden könnten

**Arbeitskreis A: Anonymität von Beschwerden / Anliegen –
warum (k)ein Ausschlusskriterium? Einleitende Worte:**

Luca Mak LL.M., Geschäftsführer Transparency International
Austria



Anonyme Hinweise

- **Definition:** „Nennt eine hinweisgebende Person bei der Hinweisabgabe nicht ihren Namen, so spricht man von **anonymer Hinweisabgabe.**“
- Wirecard und Cum-Ex: in diesen Fällen hatten Whistleblower/innen zunächst anonym auf die Skandale aufmerksam gemacht.

Motivation

- konkrete Anschuldigungen gegen eine andere Mitarbeiterin des Unternehmens
- Nachteile & Repressalien
- **46 %** der befragten Mitarbeiter/innen einer deutschlandweiten Unternehmensbefragung geben an, Bedenken bezüglich der Anonymität und Vertraulichkeit sind ein Hauptgrund, nicht zu melden.

Bedenken - Missbrauch

- *„Der Missbrauch eines Hinweisgebersystems ist die bewusst falsche Meldung eines unterstellten Fehlverhaltens einer im Unternehmen oder der Dienststelle beschäftigten Person.“*
- Nicht als Missbrauch zu werten ist die Abgabe eines unwissentlich falschen Hinweises und

Status Quo in Deutschland

- **63 %** der befragten Unternehmen einer Studie in Deutschland gaben an, bereits anonyme Meldewege zu nutzen.

Empirische Studie

- Sowohl bei anonymer als auch bei nicht-anonymer Hinweisabgabe liegt der Prozentsatz eindeutig nicht missbräuchlich abgegebener Hinweise identisch bei 84%.
- *Ruhmannseder/Behr/Krakow | Hinweisgebersysteme*

Vertrauliche Meldungen

- Offene Hinweisabgabe aus unternehmenskultureller und ermittlungstechnischer Hinsicht wünschenswert.
 - Ein System, um Fragen zu stellen und Rücksprache zu halten wird erleichtert
- "Anonymity, however, has its limitations. **First**, it is practically difficult to provide comprehensive protection to a person whose identity is unknown. **Second**, dialogue between the recipient of the disclosure and the whistleblower is important in cases where the disclosure does not contain sufficient information to make investigations and take corrective actions. It might then be necessary to ask the whistleblower for clarification or additional information they might have. **Third**, the whistleblower may not be informed of the progress and outcome of the investigation." (TI)

STUDIE II

- **Gemeinsam mit der EQS Group publiziert die Fachhochschule Graubünden FHGR bereits den dritten Bericht zu internen Meldestellen.**
- 1.239 Unternehmen
 - Bei gut einem Drittel der befragten Unternehmen kommt es zu Missständen
 - Mehr als 60 Prozent der befragten Unternehmen besitzen eine Meldestelle
 - Bei über der Hälfte der befragten Unternehmen mit Meldestelle können Hinweisgebende ihre Meldungen ohne Angaben zu ihrer Identität, also anonym
 - Die analysierten Unternehmen mit Meldestelle haben 2020 im Schnitt 34 Meldungen erhalten.
 - Bei Unternehmen, die anonymes Melden gestatten, werden rund die Hälfte der Erstmeldungen ohne Angaben zur Identität eingereicht.

STUDIEN

- 2020: Rund ein Drittel der untersuchten Unternehmen über **80 Prozent des finanziellen Gesamtschadens**, der durch Missstände entstanden ist, dank der Meldestelle aufdecken.

Richtlinie & Umsetzung

- **§ 6 Abs. 3 Erläuterungen:** *Abs. 3 normiert entsprechend Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie, dass der einer internen oder externen Stelle gegebene anonyme Hinweis, der aufgrund seiner Weiterleitung die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers bekannt machte, die Ansprüche einer Hinweisgeberin oder eines Hinweisgebers nach dem HSchG begründet. Dies gilt selbst dann, wenn eine anonyme Hinweisgebung bei der internen Stelle nicht vorgesehen ist.*
- **TI-Minimal-Variante:**
- **The legislation complies with EU Directive requirements if it...** specifies that persons who reported or publicly disclosed information on breaches anonymously, and are subsequently identified and suffer retaliation, qualify for protection. - This is regardless of whether or not the law requires anonymous reports to be accepted and followed up on



www.ti-austria.at

www.facebook.com/TIAustria

© 2022

Luca Mak LL.M.:

Vielen herzlichen Dank für die Einladung, dass ich heute als Repräsentant von Transparency International Austria hier sprechen darf. Mein Name ist Luca Mak. Ich arbeite als Geschäftsführer von Transparency International Austria und möchte Ihnen das Thema Anonymität versus Vertraulichkeit etwas näherbringen. Vielleicht kurz zur Struktur, weil das auch für das Thema interessant ist. Wir arbeiten bei Transparency International, in Form von Arbeitsgruppen. Eine davon beschäftigt sich schwerpunktmäßig eben mit dem Thema Whistleblowing. Und das, was ich Ihnen jetzt kurz in den einleitenden Worten erzählen darf, basiert auf den Erkenntnissen und Diskussionen dieser Arbeitsgruppe.

Anonyme Hinweise. Anonymität. Wenn wir über die Richtlinie der Europäischen Union diskutieren und das nationale Gesetz zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, ist das eigentlich eines der Kernelemente, wo wir immer wieder Anfragen erhalten. Anfragen von privaten Unternehmen, von Beratungsunternehmen, aber vor allem auch von österreichischen Gemeinden. Die wenden sich an uns und fragen uns, wie sollen wir das am besten implementieren. Und eines dieser Kernelemente ist diese Anonymität, wie man damit umgehen soll. Wir haben dann relativ schnell erkannt, dass es dabei darum geht Ängste zu nehmen und Aufklärungsarbeit für das Thema zu leisten. Warum? Weil für uns und unsere Organisation, aber nicht nur in Österreich, sondern Transparency International als globales Netzwerk in über 100 Staaten weltweit, der Schutz von Whistleblower*innen im Zentrum unserer Arbeit steht. Weil wir glauben, dass eines dieser Elemente um Korruption zu bekämpfen, eben Whistleblower*innen sein können.

Zentrale Frage: sollen Hinweise in einem System auch anonym abgegeben werden dürfen oder nicht? Die Definition ist sehr breit, aber nennt eine hinweisgebende Person nicht ihren Namen und ist diese Rückverfolgbarkeit nicht gegeben, handelt es sich eben um einen anonymen Hinweis. Sie kennen wahrscheinlich die Fälle Wirecard, Cum-Ex Skandal. Das sind alles große Skandale, die eigentlich nur basierend auf anonymen Hinweisen ins Rollen gekommen sind. Und das zeigt schon die Wichtigkeit dieses Faktors.

Wenn wir weitergehen und uns mit der Motivation von diesen Personen beschäftigen, dann ist meistens Angst ein wirklich fundamentales Element. Angst vor Nachteilen im Beruf, vor Repressalien und das reicht von Mobbing bis hin zu Kündigungen, bis hin, dazu, dass Aufstiegsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. Das ist eine ganze Bandbreite von Repressalien die dort auftauchen können. Aber natürlich auch die Angst enttarnt zu werden als Hinweisgeber*in, in vor allem kleineren Einheiten, in kleineren Unternehmen und dann wirklich auch auf persönlicher Ebene, Angriffe hinnehmen zu müssen. Das passiert. Also wir erhalten grundsätzlich pro Woche zwei Anfragen, Anrufe, E-Mails von Personen die uns ihr

Schicksal erzählen und sagen, sie haben einen Missstand aufgedeckt in einem Unternehmen und müssen mit gravierenden Konsequenzen leben. Wir beginnen mit einer ersten Studie, ich werde dann versuchen, das so weit wie möglich im Rahmen zu halten, aber die Studien sind ganz interessant, um dem Ganzen eine empirische Facette zu geben. Also 46 % der befragten Mitarbeiter*innen in Deutschland, weil in Österreich haben wir wenig Material dazu, geben zu, dass eines dieser Elemente, dass sie davon abhält ein Hinweis abzugeben, eigentlich diese Balance zwischen Vertraulichkeit und Anonymität ist. Nämlich die Frage, wenn ich den Hinweis abgebe, bin ich dann überhaupt noch geschützt? Was ist das Gegenargument der Unternehmen? Die sagen, wir wollen keine Anonymität in unserer Einheit gewährleisten. Der Missbrauch von Systemen, um jemanden zu denunzieren, also eigentlich geht es um das Thema Denunziantentum. Wenn man sagt: okay, diese*r Hinweisgeber*in nützt ein System nur dann dafür aus, um irgendeine*n Kolleg*in wirklich in Mitleidenschaft zu ziehen, in Bezug auf die Arbeitstätigkeit und falsche Meldungen, bewusst falsche, wissentlich falsche Meldungen abgibt. Das ist so zu sagen die Definition des Missbrauchs eines Systems. Ist die bewusst falsche Meldung eines unterstellten Fehlverhaltens einer im Unternehmen oder der Dienststelle beschäftigten Person. Was ist kein Missbrauch? Die Abgabe eines unwissentlich falschen Hinweises oder die Abgabe eines Hinweises in einem System, wo es eigentlich nicht hingehört, in einem falschen Meldekanal. Das sind die Bedenken, wenn wir Webinars organisieren mit privaten Unternehmen und Unternehmen aus dem öffentlichen Bereich. Das erste Argument das kommt, wenn wir anonyme Kanäle freischalten, erhalten wir eine Flut an Meldungen, die wirklich böswillig abgegeben werden.

Wir haben mit den Kollegen, also mit dem Chapter in Deutschland engen Kontakt, weil Deutschland natürlich auch die Richtlinie umsetzen muss. Die Mehrheit der bereits in Deutschland eingerichteten Hinweisgebermodelle, nämlich 63 %, nutzen bereits anonyme Meldesysteme. Das heißt auch in Deutschland ist es grundsätzlich so, dass sich die Unternehmen aussuchen können, vertraulich oder anonym. Aber schon vor Umsetzung des deutschen Gesetzes nutzen eben schon 63 % diese anonymen Meldewege. Warum? Und das ist eigentlich das Kernelement dieser kurzen Präsentation. Wenn man sich nämlich den Vergleich ansieht, zwischen anonymen Systemen und nicht anonymen Systemen. Wie hoch ist der Prozentsatz der missbräuchlich abgegebenen Meldungen? Dass was ich vorher kurz erwähnt hab, nämlich die wissentlich, willentlich falsche Abgabe einer Meldung. Der Prozentsatz bleibt gleich. Das heißt, wie die Kollegin erwähnt hat, auch wenn man das empirisch weiterverarbeitet, dann ändert sich nichts daran, dass eigentlich die meisten, also fast 85 % der Meldungen berechtigt sind. Und was noch spannender ist, ist ob man jetzt die Anonymität implementiert in ein System oder nur Vertraulichkeit. Es ändert nichts an der Quote des Missbrauchs. Aber wo wird das ganze relevant? Nämlich bei der Motivation der Whistleblower*innen, weil wir eben schon vorhergesehen haben, sehr viele haben Bedenken in Bezug auf diesen Aspekt. Nämlich Vertraulichkeit, Anonymität. Ich möchte nur melden/ Ich

trau mich nur melden, wenn ich anonym bleib. Und damit wird natürlich das Bild klarer, dass man sieht, wenn man wirklich diese Anonymität nicht gewährleistet, hat man ein großes Risiko, dass dieser Graubereich bleibt. Man weiß nicht so genau, wie viele Meldungen wirklich durchs Netz fallen, weil sich diese Personen nicht trauen nach vorne zu treten. Und wir als Organisation die Hinweisgeber*innen verteidigen wollen, für uns ist das ein entscheidendes Element. Also dieses vorhandene Gefühl von vielen Unternehmen aber auch von vielen Institutionen, dass der Missbrauch erhöht wird, das ist einfach empirisch nicht belegbar.

Vertrauliche Meldungen. Vertraulichkeit kurz erklärt. In diesen Fällen wendet sich ein*e Hinweisgeber*in an eine Stelle und die bearbeitende Stelle, die bearbeitende Person weiß, wer diesen Hinweis einbringt. Was würde dafürsprechen nur vertrauliche Systeme zu implementieren? Oder vertrauliche Systeme auch zu implementieren? Ein Element ist die Unternehmenskultur. Was wollen wir damit sagen? Wie geht ein Unternehmen mit Fehlverhalten mit der Fehlerkultur im Unternehmen um. hat sich die Struktur und Kultur im Unternehmen so weit verbreitet, dass wirklich dieses offene Aufstehen und Hinweisen auf Fehler die passieren. Aus ermittlungstechnischer Hinsicht ist es auch wünschenswert. Warum? Weil sehr oft, wenn man sich zum Beispiel ein System der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ansieht. Dort ist es natürlich so, dass die Ermittler*innen oft Rücksprache halten und nachfragen müssen, um wirklich diesen Anfangsverdacht zu prüfen. Dann ist es natürlich extrem wichtig, dass man mit der*dem Hinweisgeber*in im Kontakt, im Austausch steht. Hier am Ende noch ein Statement des Headquarters von Transparency in Berlin. Es ist diese Praktikabilität, wo man eben sagt, man möchte schrittweise eine Vertrauensbasis aufbauen, man möchte mehr Informationen erhalten und man möchte natürlich die*den Hinweisgeber*in informieren, wo sie steht mit dieser Meldung. Wurden alle Schritte eingeleitet, von denen sie*er jetzt ausgegangen ist.

Noch eine Studie, ganz spannend, auch aus Deutschland, ca. 1200 Unternehmen. Gut ein Drittel der Unternehmen hat bekanntgegeben, dass es zu Missständen kommt. 60 % besitzen schon eine Meldestelle, wohlgemerkt, ohne dass das Gesetz schon umgesetzt ist. Bei über der Hälfte der Unternehmen, kann auch eine Meldung ohne Angabe der Identität abgegeben werden, also anonym. Die Meldestellen haben im Jahr 2020, da hat man sich dieses eine Jahr angeschaut, im Rahmen der Studie im Schnitt 34 Meldungen erhalten. Was auch ganz interessant ist, bei Unternehmen, die anonymes Melden gestatten, werden rund die Hälfte der Erstmeldungen ohne Angaben zur Identität eingereicht. Auch das unterstreicht noch einmal den Punkt, welche Wichtigkeit Anonymität eigentlich hat, wenn man sich diesen Aspekt vergegenwärtigt. Die Ergebnisse, wenn man sich die dann am Ende ansieht, nämlich was ist das Resultat oder der positive Output für die Unternehmen, die wirklich Hinweisen zu Missständen im Unternehmen nachgehen. Der positive Output ist einfach und so versuchen wir auch die Unternehmen zu motivieren, indem wir sagen, dass eben 80 % des finanziellen

Gesamtschadens der durch diese Missstände entstanden ist, dank dieser Meldestellen aufgeklärt wird.

Wir haben jetzt in den kommenden Wochen mehrere Meetings der Arbeitsgruppe getaktet. Was wir machen, wir schauen uns jetzt den österreichischen Gesetzesentwurf zum Hinweisgeberschutz an. Analysieren diesen und wollen am Ende eine Stellungnahme übermitteln. aus den Erläuterungen zu § 6 Absatz 3 besagt, Absatz 3 normiert entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, dass der einer internen oder externen Stelle, gegebene anonyme Hinweis, der aufgrund seiner Weiterleitung die Identität der*des Hinweisgeber*in bekannt machte. Die Ansprüche einer*s Hinweisgebers*in nach dem Schutzgesetz begründet. Dies gilt selbst dann, wenn eine anonyme Hinweisgebung bei der internen Stelle nicht vorgesehen ist. Als wir den Gesetzesentwurf, gehört haben, hat unser Arbeitsgruppenleiter ein Interview gegeben und hat gesagt, dass es grundsätzlich begrüßenswert ist, dass Anonymität gewährleistet wird. Wir hatten da noch nicht den genauen Wortlaut. Je länger wir uns mit dem Thema beschäftigen, desto mehr tendieren wir in die Richtung, dass das was derzeit als Entwurf vorliegt, durchaus Gefahren bringen kann. Aber der entscheidende Punkt, so würden wir das, nach dem Stand heute interpretieren, ist, dass die Unternehmen nicht verpflichtet sind, den anonymen Meldungen nachzugehen. Wenn das anders gemeint ist, dann ist da aus unserer Sicht, durchaus Bedarf einer Klarstellung. Weil, analysiert man das, vergleicht man das mit Transparency International, also die Position unserer Organisation zu Beginn dieses Richtlinienprozesses in Brüssel, dann lautete damals eigentlich unsere Einschätzung, dass das eher eine Minimalvariante der Umsetzung der Richtlinie ist. Das würde natürlich mit noch mehr Fragezeichen für die*den Hinweisgeber*in in Verbindung stehen.

Fragerunde:

Buchinger:

Ich würde mich interessieren, Hinweisgeberschutz bei Gemeinden. Welchen Bereich deckt das System ab? Den internen Bereich, also Mitarbeiter oder den externen, die Gemeindebürger*innen?

A: Das Thema generell bei den Gemeinden ist diffizil, weil die Richtlinie war eigentlich dafür ausgelegt worden, dass man in erster Linie die Mitarbeiter*innen schützt. Wenn man sich das genauer anschaut, dann sind dann am Ende des Tages auch beispielsweise Lieferanten umfasst, beispielsweise Kunden, die mit einem Unternehmen in Verbindung stehen und die auch einen Hinweis abgeben wollen und dann geht man runter auf die Praktikant*innen-Ebene usw. Und wir würden das eigentlich analog auch für die öffentliche Körperschaft oder für Gemeinden auch so verstehen und interpretieren, dass das auch dort diese weitere Wirkung entfaltet. Aber Kernelement sind grundsätzlich die Mitarbeiter*innen. Vielleicht zu den Gemeinden noch etwas. Und wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe. Erste Ebene, wenn man sich nur die Gemeinden anschaut, werden die Gemeinden per se, sprich

Gemeinden ab 10.000 Einwohner*innen, ist, dann muss man ein System implementieren. Den letzten Stand, den ich habe, ist, dass der Städtebund/Gemeindebund dieses Projekt verfolgt und eine zentrale Stelle implementieren möchte. Wo das Ganze gesammelt hinkommt und wo man sich da dort ansieht, ok, für welche Gemeinde ist das jetzt und dann gegebenenfalls in Absprache mit der betroffenen Gemeinde, Schritte setzt. Warum? Weil es einfach ökonomisch mehr Sinn machen würde das Ganze auch zentral zu forcieren und zu lagern. Die externe Ebene bei den Gemeinden wäre aus unserer Sicht, wie es jetzt auch im Entwurf steht, auch das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung, dass diese Aufgabe auch für den privaten Bereich am Ende des Tages übernehmen muss. Auch dort sehen wir eigentlich das BAK als externe Ebene. Ich weiß nicht, vielleicht wurde das am Vormittag schon thematisiert, aber sehr oft meldet sich jemand bei uns und sagt am Ende des Tages, wo darf ich mich zuerst hinwenden. Und das verstehen sehr viele anscheinend falsch. Die Richtlinie besagt eindeutig, dass das interne System und das externe System auf derselben Ebene gelagert sein müssen. Das heißt, wenn Sie einen Hinweis abgeben möchten, dann sind Sie nicht verpflichtet, zuerst zum Unternehmen zu gehen und dort den Hinweis abzugeben, den Prozess abzuwarten und wenn nichts rauskommt, können Sie extern melden. Nein, Sie haben grundsätzlich das Recht sich auszusuchen, wo Sie melden. Wenn Sie dem Unternehmen nicht vertrauen, dann haben Sie eigentlich diese Wahlmöglichkeit. Wo es dann gefährlich wird, ist diese Offenlegung, dieser dritte Schritt. Dort müssen ein paar Kriterien erfüllt sein, damit diese Offenlegung stattfinden kann und darf.

Posch:

Das passt jetzt vielleicht nicht ganz so dazu, aber was mir ein bisschen abgegangen ist bei der Veranstaltung heute, war der Blickwinkel von Betroffenen von falschen Beschuldigungen. Bin Mitarbeiter der Volksanwaltschaft und habe mehr Beschwerden darüber, dass man in der Verwaltung angeschwärzt wird, anonym oder auch nicht anonym, und die Verwaltung dann zum Teil Schritte setzt, die einen dann selbst betreffen. Ich möchte das kurz an einem Beispiel illustrieren. Führerschein ist den Österreichern sehr wichtig. Um den Führerschein zu behalten, braucht es die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, sprich die Fahrtauglichkeit, wenn man so will, und es kommt immer wieder vor, dass Nachbarn oder andere, vielleicht nicht so wohlgesonnenen oder um die Verkehrssicherheit versorgte Bürger, andere bei den Bezirksverwaltungsbehörden anschwärzen, sag ich einmal, Whistle-Blowen, wie man so sagen will und darauf hinweisen, der Herr so und so hat vor, konkreter Fall, vor zwei Monaten einen Schlaganfall gehabt, geht auf einer Krücke, kann sich schwer bewegen, kommt fasst nicht in sein Auto rein, der kann nicht mehr Auto fahren, aber er tut es. Und dann muss die Bezirksverwaltungsbehörde mit dieser Eingabe, die manchmal anonym kommt, manchmal auch durchaus unter dem konkreten Namen, was machen damit. Sie müsste eigentlich von Amtswegen ermitteln, ob begründete Bedenken bestehen hinsichtlich auf Fahrtüchtigkeit oder nicht. Weil, wenn begründete Bedenken durch diese Anzeige oder diese

Whistle-Blowing-Aktion bestehen, dann muss sie von Amtswegen tätig werden und ihn zum Amtsarzt zu verweisen, um eben zu überprüfen, ob er noch tauglich ist ein Fahrzeug zu Lenken. Und da gibt es bei den Behörden recht unterschiedliche Vorgangsweisen. Es gibt welche, die kübeln das, wenn es anonym ist. Andere gehen her und schicken dem sofort einmal eine Vorladung, nämlich eine Ladung zum Amtsarzt. Worauf der dann zu uns kommt und sagt, wie kommt eigentlich die Bezirkshauptmannschaft da drauf, dass ich jetzt zum Amtsarzt muss, weil irgendwer behauptet, mir geht's gesundheitlich nicht gut. Und dann müssen wir abschätzen wie weit sozusagen, ist diese Eingabe konkret, um tatsächlich von Amtswegen Schritte setzen zu können oder sogar zu müssen, weil die Behörde läuft ja in Gefahr, wenn tatsächlich was passiert, dass man ihr den Vorwurf macht, ja wir haben das angezeigt, aber ihr habt nichts unternommen oder wie weit kann ich das unter den Tisch fallen lassen. Also dieser Blickwinkel auf das „Opfer“ des Whistle-Blowing ist mir ein bisschen abgegangen. Und nur zur Auflockerung, ein ähnliches Beispiel aus Wien. Das traue ich mich jetzt zu sagen. Da hat eine Hausverwaltung einen Streit mit einem Vermieter gehabt, worauf die Hausverwaltung das Verkehrsamt angeschrieben hat, unter dem Namen und alles Drum und Dran, und gesagt hat mein Mieter sieht schlecht. Der ist nicht mehr geeignet zum Autofahren, denn er kann offensichtlich die Anschläge, die ich am schwarzen Brett mache, nicht sinnerfassend lesen, obwohl er Akademiker ist. Worauf die Gemeinde Wien doch mit einem Gespür für Bürgerfreundlichkeit vorgegangen ist und ihn nicht sofort zum Amtsarzt vorgeladen hat, sondern einmal aufgefordert hat seinen Gesundheitsstand so mal generell dazulegen, ob es ihm gut geht oder ob er doch gesundheitliche Einschränkungen hat. Das hat er sich natürlich nicht gefallen lassen, kann man auch Rechtsmittel einbringen, wenn man eine Ladung bekommt usw., hat sich aber dann freiwillig dieser Untersuchung unterzogen. Und nur, um dem Ganzen einen bisschen auflockernden Touch zu geben: Es hat sich dann herausgestellt, er hat nur auf einem Auge nichts gesehen.

A: Vielleicht nur ganz kurz. Sie haben die Problematik angesprochen, mit der wir täglich konfrontiert werden, wenn wir mit dem Thema uns auseinandersetzen. Viele sagen dann, ok, es gibt diesen und jenen Fall, wo wirklich, ich weiß nicht wie Sie das sehen, aber ich würde den zweiten Fall eigentlich als wissentlich und willentlich als falsche Behauptung qualifizieren. Es birgt die Gefahr des Missbrauchs, nur das Thema ist ja Anonymität oder Vertraulichkeit. Es würde ja de facto nichts ändern, wenn man sich jetzt diese beiden Fälle anschaut, oder? Einmal war es die Hausverwaltung, die das offiziell gemeldet hat und beim ersten Fall war es anonym, so wie ich Sie verstanden habe. Das heißt, das Abstellen, zumindest auf dieses Kriterium, ist kein valides Argument um kein anonymes System zu implementieren. Wie man dann mit diesen Fällen umgeht, dass ist, also ich würde sagen da gibt es noch sehr viel Diskussion, wie man am Ende das Gesetz genau verfasst, aber grundsätzlich sind Strafen vorgesehen, für Behauptungen die nicht stimmen.

Dahlvik:

Mich hätte noch interessiert. Im Titel ist irgendwie so gestanden „Anonyme Beschwerden“ und dann in Klammer (K)ein oder Ein Ausschlusskriterium und Sie haben auch gerade vorhin erwähnt, dass eben das bei den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt wird und manche schließen dann anonyme Beschwerden aus, und andere nicht. Vielleicht könnten Sie dazu noch ein bisschen mehr sagen. Inwiefern und warum wäre es notwendig oder sinnvoll, das als Ausschlusskriterium zu haben oder nicht.

A: Ich glaub, wenn man sich das Gesetz ansieht und wenn man den Standpunkt vertritt, wie unsere Organisation, nämlich Schutz der Hinweisgeberin im Mittelpunkt, weil zentral für Bekämpfung von Korruption. Wenn man das in den Mittelpunkt stellt, dann sind zwei Aspekte, wenn man ein gelungenes Gesetz haben möchte, essentiell. Das erste ist, sachlicher Anwendungsbereich. Ich möchte etwas melden und ich möchte ganz klar wissen, dass das abgelegt ist. Viele der Meldenden und Hinweisgeber*innen haben keine Ahnung bezüglich der Unterscheidung zwischen EU-Recht und nationalem Recht. Deswegen muss der sachliche Anwendungsbereich so breit wie möglich sein, damit die Leute einfach melden können und das jemand bearbeitet, weil man sonst wirklich, wenn man den zu eng fasst, hat man ein Problem, dass einfach viele Meldungen, wie Sie, wenn ich Sie richtig verstanden habe, einfach im Papierkorb landen werden und würden, weil die sagen, das ist nicht im Gesetz. Vor allem, wir haben uns jetzt das Thema Kartellrecht angesehen. Da ist am Ende so, dass europäisches Kartellrecht wahrscheinlich hineinfallen wird, aber österreichisches nicht und Kartellrecht ist meist grenzüberschreitend und dann kennen sich am Ende des Tages nicht einmal mehr die Expert*innen aus. Und das zweite Element, neben sachlichen Anwendungsbereich und deswegen ein Entscheidungskriterium, ist Anonymität, weil, ich habe schon gesagt, man tut sich extrem schwer, dass irgendwie dann am Ende eine genaue Zahl zu geben, ein genauer Prozentsatz, wie viel der Meldungen fallen am Ende durchs Netz. Aber mit diesen drei, vier Prozentsätzen, die wir aus Deutschland haben, kann man sich eigentlich am Ende des Tages ganz gut ein Bild davonmachen, wie viele Personen aus Angst am Ende nicht melden würden, wenn wir in Österreich sagen, Anonymität muss nicht gewährleistet werden, muss nicht implementiert werden. Vielleicht noch ein Nachsatz. Auch für die bearbeitende Stelle. Wo landet das am Ende? Bei der Gemeinde. Je nachdem, wie das umgesetzt wird. Die bearbeitende Person kennt sich natürlich auch nicht extrem gut auf allen Rechtsgebieten aus und das wäre das nächste Thema. Man hat einen hohen Grad an Unklarheiten auf beiden Seiten und hat dann am Ende ein Gesetz, das an Effektivität dramatisch verlieren würde.

Reiter:

Ich bin aus der Abteilung Compliance im Bundeskanzleramt. Ich habe mich jetzt natürlich mit der Whistle-Blowing-Richtlinie beschäftigt. War ursprünglich aber in einer Bank, und Banken, wie Sie vermutlich wissen, haben ja schon Jahrzehnte lang eine Whistle-Blowing-Vorschrift. War in der Bank auch für die Whistle-Blowing-Meldungen zuständig und ich war etwas irritiert, dass man hier in weiten Bereichen so eine Angst vor den Anonymitäten hat. Weil für mich war das immer selbstverständlich, weil dort musste es ja immer anonym möglich sein oder zumindest vertraulich. Ich hatte nie eine Meldung, wo jemand wollte, dass sein Name genannt wird. Ich meine, sie waren nicht alle anonym, aber vertraulich auf jeden Fall und ich hatte kein einziges Mal, wirklich kein einziges Mal, irgendeine Falschmeldung. Deswegen finde ich es so überraschend, dass man hier so eine große Angst davor hat, dass Falschmeldungen kommen. Also die 84 % waren für mich sogar recht niedrig angesetzt, weil ich habe es eben nie erlebt und ich war dem Whistle-Blowing immer äußerst dankbar, weil da waren wirklich wertvolle Hinweise über Mitarbeiter, die wirklich so nicht mehr behalten werden konnten. Und ich finde, dass das Whistle-Blowing eine sehr gute Einrichtung ist, vor der man eigentlich keine Angst haben sollte, sondern vor der man dankbar sein sollte.

A: Ich kann das nur unterstützen. Wie sind wir draufgekommen, dass das so ein Zankapfel ist? Wir haben die Richtlinie vor ca. zwei Jahren gesehen. Haben angefangen Veranstaltungen zu organisieren. Dann durch die Pandemie auf Online-Basis, was nicht so schlecht war, weil auf einmal ein größerer Kreis an Interessenten teilgenommen hat und was von sehr vielen Unternehmen gekommen ist, ist die Angst von Denunziantentum im Unternehmen. Die Wahrscheinlichkeit ist nicht einmal so niedrig, dass sie jemand der Angst hat, dass im Unternehmen offenbar seine Identität offenbart wird, dass sie oder er im zweiten Schritt das ganze offenlegt. Offenlegung heißt zu den Medien gehen am Ende des Tages. Und das ist natürlich mit einem viel größeren Risiko und für einen Reputationsschaden verbunden, als wenn man das ganze intern im Unternehmen behandelt. Wie hat man sozusagen das Kommunikationsmanagement? Wie behaltet man die Hand darüber? Indem man ein gutes System implementiert, dass sich erstens jeder im Unternehmen auskennt und zweitens, das ganze so breit wie möglich anlegt, damit alles dort landet und man selbst im ersten Schritt reagieren kann, wenn man das möchte. Step by step, wenn man dann diese Argumente vorbringt, so unsere Einschätzung, denken viele um. Also das zeigt schon eine Wirkung.

Rothwangl:

Meine Frage bezieht sich nicht unbedingt was mit Hinweisgeberschutz, sondern auf die Anonymität im Allgemeinen. Gerade bei der Recherche zu Anliegen sind Grenzen in der Wahrung der Anonymität gesetzt. Je kleiner die Institutionen sind, desto weniger können wir die Anonymität gewährleisten. Hier können wir nur Anleitung geben und Unterstützung, was die Person selbst tun könnte. Sobald wir dann die Institutionen anschreiben, selbst, wenn wir

das anonym verpacken, man kann den Sachverhalt oft gar nicht so reduzieren, dass das nicht rückführbar ist. In einigen Fällen, wissen die Institutionen auch ohne Namensnennung, um welche Person es sich handelt. Wenn man sich da anonym an uns wendet und ich keine Rückfragemöglichkeit habe, dann ist die Gefahr noch viel größer, dass wir was anstoßen, was wir so gar nicht wollen. Und dann ist es eigentlich immer deprimierend, weil die Ombudsstelle macht dann entweder was falsch oder sie macht gar nichts. Und ich kenne das vor allem auch aus Deutschland, dass anonyme Anliegen überhaupt nicht behandelt werden von Ombudsstellen im hochschulischen Bereich. Ich weiß nicht, ob Sie uns da was raten können ob Sie sagen können, ja, das könnte man so oder so machen, weil mit Korruption, also zum Glück haben wir damit nichts zu tun. Es sind halt immer Anliegen, die individuell sind.

A: Schwierig. Vor allem bei kleineren Organisationseinheiten. Eines der größten Probleme, wie geht man damit um, in dem Sinne, man bekommt etwas auf den Tisch und/oder die Person weiß, wenn ich das sende, egal ob Anonymität gewährleistet wird oder nicht, ich kann die einzige Person sein am Ende des Tages, die im Unternehmen weiß, dass das passiert ist. Extrem schwierig. Deswegen versuchen wir das ganze Thema anders rüber zu bringen, indem wir sagen Mentalitätswandel. Wir haben eine Borschüre gemacht „Whistle-Blower-Helden der Moderne, wie kann man sich schützen“. Ein bisschen in dieser Richtung. Es gibt Staaten auch schon in Europa. Ein Hinweisgeber, eine Hinweisgeberin, gibt ein „Blowing in the Whistle“ sozusagen und vor allem in spezifischen Rechtsbereichen und hat Anspruch auf einen spezifischen Geldbetrag, wenn der Hinweis wirklich zur Aufklärung von Fehlverhalten führt und zu Skandalen, die mehrere Millionen am Ende gekostet hätten. Also ein Incentive-System. Wurde diskutiert, aber auch intern der Arbeitsgruppe gibt es natürlich auch pro und kontra. Wo natürlich auch dort viele wahrscheinlich im ersten Moment nach vorne kommen und sagen würden, ja, dann würde aber die Gefahr des Missbrauchs eines Systems noch einmal dramatisch erhöht. Ich könnte mir vorstellen, dass das ein Argument wäre, das man nach vorne bringt. Aber es gibt eben andere Staaten, die das anders lösen, auch in Amerika. Wir kennen nur den Fall Snowden. Aber es gibt auch andere Fälle, wo Whistle-Blower mit mehreren 10 Million US Dollar entlohnt werden, für Hinweise z.B. im Banking Sektor, vielleicht weiß das die Kollegin auch. Die Deutsche Bank war verwickelt in einem größeren Skandal und der Hinweisgeber ist bis heute anonym, aber wurde entlohnt. Für diesen Hinweis, der gravierenden Korruption innerhalb dieser Bank offengelegt hat. Vielleicht sind das auch diese Fälle gewesen, diese großen, wo sie gesehen haben, wie die Personen verfolgt werden, teilweise weltweit, Stichwort Snowden, Assange usw.

Reiter

Noch eine kleine Anmerkung zu den Provisionen. Aus meiner Erfahrung heraus, machen die Personen das wirklichem Gerechtigkeitssinn, weil sie denken, das kann nicht gehen. Die wollen das wirklich machen. Von dem her glaube ich, ob man jetzt eine Provision zahlt oder nicht, unwesentlich ist.

A: Ich glaube, das ist der Hauptrund, warum wir das heut´ noch in kein Empfehlungspapier reingeschrieben haben, weil wir sagen, die Arbeitsgruppe besteht aus Expert*innen und Praktiker*innen aus unterschiedlichen Bereichen, auch Banken, die meisten argumentieren so ähnlich, wie Sie das jetzt gesagt haben.

Dahlvik:

Mich würde auch noch interessieren, weil Sie es auch schon angesprochen haben, wie teilweise das in anderen Ländern gehandhabt wird. Könnten Sie vielleicht noch ein, zwei „Good Practice Beispiele“ nennen oder wo was besonders gut funktioniert oder auch „Bad Practice“, was man nicht machen sollte?

A: Das ist während meiner Zeit bei TI das erste Gesetz, das wir verfolgt haben von der EU-Richtlinie der Kommission bis zur Umsetzung. 2019, wurde die Richtlinie verabschiedet. Also das größte Problem ist einmal das, dass das Gesetz seit Dezember 2021 implementiert, hätte sein sollen. Das ist „Worst Practice“ aus unserer Perspektive und das kann eigentlich nicht sein. Ich weiß nicht, ob das auf anderen Rechtsgebieten, weil ich beschäftige mich nur mit Anti-Corruption. Hinweisgeber*innen die durch nicht fristgerechte Umsetzung schon heute das Recht haben würden, auf Schutz gemäß der Richtlinie. Das heißt, man bringt die Personen in extrem schwierige Lagen, die eigentlich eine Meldung vorbringen wollen, weil rechtliche Unsicherheit vorherrscht und das sechs Monate danach, jetzt ein Gesetz, also der Begutachtungsprozess startet, vor allem wenn es um die Rechte der Einzelnen geht, halten wir für sehr problematisch. „Best Practice Example“ - man muss dazu sagen, viele europäische Staaten haben es nicht fristgerecht umgesetzt. Wir sind kein Einzelfall, aber mittlerweile sind m letzten Drittel der Staatengrundsätzlich ist es in Frankreich so, dass eben diese beiden wichtigsten Aspekte, aus unserer Sicht, sachlicher Anwendungsbereich, so viele Meldungen wie möglich, so einfach wie möglich und Anonymität am besten im Gesetz implementiert sind. Natürlich sagen wir dann als Organisation auch europaweit „Quality before speed“. Das stimmt schon, aber trotzdem, das ist spät für so ein wichtiges Gesetz. Jetzt langsam haben wir eben Zeit, um eine Stellungnahme zu verfassen, aber reichlich später, würde ich sagen.

Rothwangl:

Was vorher angesprochen wurde, sind Sie damit zufrieden, welche externe Stelle eingerichtet oder im Entwurf vorgesehen ist oder hätten Sie sich gewünscht eine eigene unabhängige Stelle wird geschaffen?

A: Schwierig, das so zu beantworten. Am Ende wird es, glaub´ ich, einfach drauf ankommen mit wie vielen Ressourcen das BAK ausgerüstet wird, wie viele Leute dann am Ende das Amt unterstützen werden. Also, was man schon sagen kann, so wie es jetzt aufgebaut ist, das wird nicht reichen.

Vielen Dank.

Arbeitskreis B: Fälle in den Medien – no peace with(out) the press? Einleitende Worte:

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation), Hochschulombudsnetz

Leidenfrost:

Dies ist der Arbeitskreis B, Fälle in den Medien, „no peace with(out) the press“. Mein Name ist Josef Leidenfrost, ich war bis 31. März 2022 Leiter der Ombudsstelle für Studierende gewesen und bin jetzt der Koordinator des österreichischen Hochschulombudsnetzwerkes. Ich darf Sie bitten eine kurze Vorstellungsrunde zu machen „wer ist wer und warum bin ich eigentlich hier?“.

Mein Name ist Wolfgang Satin, ich komme von der AQ Austria, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Ich bin bei uns im IT Bereich tätig und bin Datenschutzbeauftragter und da die Themen auch in den Datenschutzbereich fallen bin ich heute für unsere Organisation hier.

Mein Name ist Franziska Pachatz, ich bin stellvertretende Datenschutzbeauftragte im Bundeskanzleramt und in dieser Rolle mache ich alles was man als Datenschutzbeauftragte zu tun hat. Gleichzeitig koordinieren wir auch Datenschutzmaßnahmen in den anderen Ressorts.

Mein Name ist Mag. Stefanie Bader und ich bin Rechtsanwältin. Ich mache öffentliches Wirtschaftsrecht und unter anderem eben auch Datenschutz und deswegen bin ich heute hier.

Rypka Thomas mein Name und ich bin seit drei Monaten in der Ombudsstelle für Studierende als Sachbearbeiter tätig und war früher an einer Fachhochschule im Datenschutzbereich tätig.

Sabine Chai von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität. Speziell dieser Arbeitskreis ist sehr spannend für uns, weil wir immer wieder Fälle haben, die in den Medien landen und ich es sehr wichtig finde, wie das die Möglichkeit sie zu bearbeiten verändert.

Mein Name ist Lothar Hahn, ich bin Datenschutzbeauftragter im Wissenschaftsministerium. Diese Arbeitsgruppe hat mich deswegen interessiert, da die Strafmaßnahmen der DSGVO nicht für öffentliche Stellen gelten.

Mein Name ist Michael Gruber, ich bin auch im Wissenschaftsministerium tätig, in der Legistik/Rechtsaushebung und auch Datenschutz. Wie Kollege Hahn schon gut gesagt hat, uns

strafen immer wieder die Medien ab, darum muss man auch immer vorsichtig sein, was man nach außen kommuniziert.

Leidenfrost:

Vielen Dank, ich darf zur Einleitung auf drei Ombudsstellen in Österreich verweisen die bewusst Öffentlichkeitsarbeit machen. Das eine ist die Ombudsfrau der Kleinen Zeitung in Graz in der Steiermark, die erste Ombudsstelle, die es bei einem Medium gegeben hat seit 1970. Das zweite ist die unter Helmut Zilk legendär gewordene Ombudsstelle der Kronen Zeitung, jetzt von Barbara Stöckl geleitet und die dritte ist der Fernseh-Volksanwalt, der nun Bürgeranwalt heißt, der sich für Bürger einsetzt die sich von der Obrigkeit oder höheren Gegnern ungerecht behandelt fühlen, eine Plattform darstellt und ihr Probleme öffentlich zustellen und einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Wir haben die TV-Bürgeranwaltschaft auch eingeladen, aber die waren nicht interessiert an dem Thema.

Ich darf zwei historische Reminiszenzen anbringen an der Stelle: „wie komme ich in die Sendung?“ als Hinweis auf der Ombudsstelle bzw. auf der Bürgeranwaltschaftsseite. Ich war schon zweimal NICHT auf Sendung, das eine Mal war es eine verbrannte Diplomarbeit, eine Studierende ist dann auch konkret im Fernsehen bei der Sendung des Fernsehombudsmannes aufgetreten. Die Studierende war mit dem Studium so gut wie fertig und hatte einen Küchenbrand und die Diplomarbeit ist leider mitverbrannt, hatte aber ein Backup und einen Ausdruck. Es ging um die Fertigstellung ihres Studiums im alten Studienplan. Das Thema kommt bei uns immer wieder vor, weil Studienpläne auf die Bologna Architektur umgestellt werden. Der Fall war bei der Volksanwaltschaft anhängig, er war bei uns anhängig, er war bei uns „unhelfbar“ anhängig.

Es gab eine Vorbesprechung zu dem Fall mit dem damaligen Leiter des Ministerbüros der damaligen Ministerin Gehrler, dem damaligen Leiter der Rechtsabteilung der Universität Wien und dem Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums. Es wurde besprochen wie man den Fall lösen könnte. Tatsache ist, dass der Jurist der Universität Wien in offener Sendung mit der Frau Volksanwältin Rosemarie Bauer in der Sendung ausdiskutiert hat, welche Regelungen man doch anwenden könnte, es wurde schließlich eine Lösung gefunden.

Bei der zweiten Episode ging es um beschränkte Studienplätze an einer Universität mit Zugangsregelungen. Da beschwerte sich ein Vater sehr medienwirksam auch bei der Universität selbst wie auch bei der Volksanwaltschaft wegen nicht genügend Plätze für Studierende im System. Dort wurde dann der zuständige Vizerektor für Lehre in die Fernseh-Volksanwaltssendung entstand, der dort verlautbarte, dass er schon vor Jahren im Magazin

Profil einen Artikel über dieses Problem geschrieben habe und es nicht lösbar wäre, es in diesem konkreten Fall auch blieb.

Wie schon angedeutet wurde, wenn etwas schief geht kommt es relativ rasch in die Medien auf den einen oder anderen Kanal. Darf ich in die Runde fragen wer noch Erfahrungen mit uns teilen will, wenn man in den Medien gelandet ist wie man damit umgeht?

Beispiel:

Frau Ministerin Aschbacher mit dem Fall der Seepocken die Herr Stefan Weber, von den Medien als Plagiatsjäger bezeichnet welcher durch alle Medien gegangen wurde. Die ÖAWI – Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität wurde dann damit beauftragt diesen Fall zu untersuchen. Es geht dabei um einen Mastertitel der Fachhochschule Wiener Neustadt und um einen Doktoratstitel der Technischen Universität Bratislava. Das Prüfverfahren der ÖAWI hat ergeben, dass es nicht zu beanstanden ist.

Sabine Chai:

Es ist schwierig in Einzelheiten darüber zu sprechen, weil das alles unter Vertraulichkeit fällt. Aber was auch die Kommunikation inklusive Medien schwierig macht, weil es den anderen Parteien, die involviert sind, frei steht alles rauszuschmeißen inklusive teilweise Gutachten von uns, die von Betroffenen oder anderen auf deren Blogs gestellt waren oder sonst wo während wir quasi dazu verpflichtet sind zu einer gewissen vornehmen Zurückhaltung. Es ist oft so, dass die Schwierigkeit, auf ein vorsichtig sachlich formuliertes Gutachten zurückgeht an die Institutionen. Die Umsetzung von Konsequenzen obliegt natürlich bei den Institutionen und nicht uns, wir haben keine Sanktionsmöglichkeiten. Verbraten in den Medien wird aber dann öfter die ÖAWI. Es ist für die Kommission extrem frustrierend, weil teilweise Kommissionsmitglieder persönlich angegriffen wurden, ihre Karriere in Gefahr sehen, weil sie verunglimpft wurden z.B. als „Plagiatsverharmloser“ Es macht das natürlich nicht leichter eine gutgelaunte, fröhliche Kommission zu erhalten, wenn im dem Moment eine mögliche Medien-Involvierung ankündigt, Fälle übernommen werden müssen. Das wäre ein Aspekt der das schwieriger macht. Es kann durchaus in beide Richtungen gehen. Es kann möglich sein, dass eine Medien-Involvierung zu einer Lösung führt oder auch nicht. Unsere Erfahrung ist eher, dass es die Abwicklung von Fällen schwerer macht.

Leidenfrost:

Wir bei der Ombudsstelle für Studierende im Wissenschaftsministerium haben nie die Öffentlichkeit gesucht, aber sind natürlich dann teilweise gesucht worden sozusagen, ob wir das und das schon gehört haben und das ist dann in der Zeitung gestanden. Unter Minister Töchterle gab es an der Universität Innsbruck (von wo er ja kam als Rektor) einen Skandal der auch typisch in der Zeitung stand: „Universität verweigert junger Mutter Zeugnis. Der Sachverhalt war der, dass eine Studierende zu Beginn einer prüfungsimmanenten

Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn hochschwanger dort war und sich registriert hat, dann hat sie das Baby bekommen und ist erst wieder in eine der letzten Lehrveranstaltungen gekommen und hätte dann gerne ein Zeugnis gehabt. Bei prüfungsimmanent an Lehrveranstaltungen ist aber die Vorgabe, dass man zu einem bestimmten Prozentsatz anwesend gewesen sein muss. Das Thema hat dann bei der Lehrveranstaltungsleiterin geendet, dass die Studierende kein Zeugnis bekommen sollte, weil sie nicht oft genug anwesend, denn die Anwesenheit und Teilnahme muss arbeitsmäßig mit Unterschrift dokumentiert werden. Das ging zur Studiendekanin, welche ihr ebenfalls gesagt hat, dass sie kein Zeugnis bekommt. Dann landete es beim Vizerektorat für Lehre und in der Zeitung. Das war vor dem Sommer und Herr Minister Töchterle hat sich dann, weil es seine Universität war, bei uns erkundigt, ob wir dazu Wahrnehmungen hätten. Wir hatten sie insofern als wir den Sachverhalt hereinberichtet bekommen hatten von der Studiendekanin – nicht von Studierendenseite, den Namen der Studierenden haben wir nie erfahren. Im Herbst war dann eine kleine Meldung in derselben Zeitung, dass es einen Gipfel gab mit Rektor, Vizerektor und Dekanin und die Studentin dann doch noch Zeugnis bekommen hat.

Franziska Pachatz:

Ich wollte ergänzend sagen, dass dieses Ungleichgewicht besonders stark ist, ich weiß nicht welchen Verschwiegenheitsregeln Sie genau unterliegen, aber für den Bund ist es so bzw. beim Bürgeranwalt, da habe ich auch schon Fälle, die mich betroffen haben, miterlebt und dass ein Sektionschef dort war aber man einer Amtsverschwiegenheit unterliegt. Für die andere Seite kam ein bemühter Anwalt frei von der Leber sprechen und dann oft für den Zuschauer bestimmt oft der Eindruck entsteht, dass da gemauert oder etwas nicht gesagt wird. Da kommen wir nicht aus beim Bürgeranwalt, wir haben auch das Amtsgeheimnis. Mich hätte noch interessiert, wie das bei Ihnen gestaltet ist, haben Sie rein berufliche Verschwiegenheitspflichten? Ist das ein Angestelltenverhältnis?

Sabine Chai:

Wir sind angestellt bei dem Verein aber es ist ganz klar, dass nur Parteien in dem spezifischen Verfahren Auskunft über dieses Verfahren bekommen können. Wer auch immer keine Parteienstellung hat kann auch keine Informationen bekommen. Am Anfang eines Verfahrens wird die Einverständniserklärung eingeholt von Hinweisgeber und beschuldigten Personen oder Institutionen, dass das gegenseitig geteilt werden kann. Aber außerhalb dessen wird keine Information geteilt. Whistleblower fragen an wie es um das Verfahren steht, die haben aber keine Parteienstellung und bekommen keine Information.

Lothar Hahn:

Bei Bundesbediensteten gibt es ja sowohl die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, die ausgesprochen werden muss. Gibt es bei Ihnen die Möglichkeit, Parteien von der Verschwiegenheit entbinden zu lassen?

Sabine Chai:

Das gibt es durchaus. Wir haben es noch nicht probiert.

Franziska Pachatz:

Durch den Dienstgeber und im Rahmen des Arbeitsvertrages? Auf das wollte ich hinaus. Ihre Verschwiegenheit ergibt sich aus dem geregelten Verfahren und dem Dienstvertrag, aber Sie sind ja keine Beamtin oder Vertragsbedienstete. Das gibt es bei uns auch, genau für solche politisch heiklen Fälle, die beim Bürgeranwalt landen, wird also grundsätzlich keine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ans Fernsehen gegeben.

Leidenfrost:

In unserem Fall sind wir ja unabhängig und weisungsfrei so steht es im Gesetz (seit 2011), was der Kollege auch dargelegt hat. Beide Fälle waren vorher und es kam mehr oder weniger der dezente Hinweis „geht nicht ins Fernsehen“. Darf ich vielleicht das Wort an unser westliches Bundesland richten, wenn die Vorarlberger Nachrichten irgendwas entdecken, wie Sie umgehen mit Medienanfragen, jetzt nicht mit whistleblowing oder geheimnis- oder hinweisgebergeschützt, sondern mit Medienfällen/Medienthemen generell.

Mathias Wegscheider:

Mit Medienanfragen sind wir zunächst schon sehr vorsichtig. Für uns ist natürlich eine gewisse Pressearbeit sehr wichtig und relevant, sie kann auch zur Lösung von einem Fall beitragen, weil sie einen gewissen Druck aufbaut. Es muss sich nicht immer in eine positive Richtung entwickeln, sondern kann auch auf die andere Seite ausschlagen. Deshalb sind wir da sehr vorsichtig welche Informationen wir weitergeben vor allem im Hinblick natürlich auf datenschutzrechtliche Belange. Wir sind ja klarerweise der Amtsverschwiegenheit unterlegen wie auch die Leute, die prüfen. Es gibt natürlich auch Versuche über Umwege über uns dann Akteneinsicht oder Einsicht in Protokolle und Unterlagen zu erhalten. Das geht natürlich nicht, aber Versuche gibt es immer wieder aber wie gesagt wir unterliegen der Amtsverschwiegenheit wie auch die Stelle die wir prüfen. Was wir schon immer wieder dazu sagen müssen, das ist zwar im Wort drinnen „Volksanwalt“ aber wir sind ja keine Anwälte, sondern wir sind eine objektive Ombudsstelle, das muss man schon immer wieder den Medien auch erläutern. Wir prüfen objektiv und da kann am Schluss ganz was anderes dabei rauskommen als das was am Anfang im Zeitungsartikel drinnen steht, als das die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer den Medien mitgeteilt hat. Publizierung kann

einen Beitrag leisten, teilweise einen positiven Beitrag, man muss es aber vorsichtig handhaben zuweilen.

Franziska Pachatz:

Beim Bürgeranwalt wirkt es eben so wie ein persönlicher Rechtsanwalt, wenn er danebensteht und dann ist das Einverständnis von der Person gegeben über den Fall zu sprechen. Die andere Seite, die Behörde muss sich da eher in Zurückhaltung üben wegen der Verschwiegenheitspflicht.

Mathias Wegscheider:

Ich muss dazusagen, beim Bürgeranwalt in der Radiosendung oder bei einem Zeitungsinterview sind die Fälle zu diesem Zeitpunkt ja noch nicht gelöst. Natürlich kann man dann in gewisser Weise versuchen das in eine gewisse Richtung zu lenken.

Leidenfrost:

Jein, denn wenn die Fälle die beim Bürgeranwalt, wie er derzeit heißt abgehandelt werden gibt es schon irgendein Vorspiel sozusagen bei der Volksanwaltschaft. Die arbeiten ja zusammen und gehen dann auch gemeinsam in die Sendung, was auch das Sendungskonzept ist. Sie verweisen zwar auf ihrer Homepage in welchen Fällen die Volksanwaltschaft hilft, „Bürgeranwalt / Volksanwalt – was ist der Unterschied“, also es wird schon ausdifferenziert, man kann davon ausgehen, dass wenn sich Volksanwaltschaft und Bürgeranwalt geeinigt haben, was in die Medien oder in die Sendung kommt, dass dann das Szenario Wochen abgesprochen wird.

Michael Gruber:

Das Problem ist oft, dass Dinge in den Medien oft sehr verkürzt dargestellt werden oder auch verdreht teilweise, sodass, der Wesensgehalt dann nicht mehr dargestellt und nicht mehr greifbar ist, oft hat das ja eine lange Historie im Hintergrund und wird dann sehr einseitig dargestellt. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, wir sind auch im Bereich der Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschafts Aufsichtsbehörde und das Wahlwerbende Gruppen ihre internen bzw. politischen Querelen vermehrt über aufsichtsbehördliche Verfahren ausspielen. Das oft damit verbunden ist wir eine Aufsichtsbeschwerde bekommen, das gleich mit einer Pressemitteilung, die natürlich auch sehr verkürzt den Inhalt dieser Aufsichtsbeschwerde wiedergibt.

Man hat dann in der Öffentlichkeit quasi dieses Bild wie es in dieser Pressemitteilung von den Leuten, die diese Aufsichtsbeschwerde gemacht haben, mitgegeben wurde, also das Bild wird quasi geformt und denen ist oft gar nicht bewusst was sie den anderen vorwerfen.

Dieses Gespür ist ein bisschen verloren gegangen, weil es teilweise sehr schwerwiegende Anschuldigungen sind, die nicht nur intern durch eine Aufsichtsbeschwerde kundgemacht werden, sondern mit einer Pressemitteilung nach außen kommuniziert werden. Das ist dann für uns auch immer ein Druck, weil wenn das in den Medien aufschlägt müssen wir gleich eine Ministerinfo vorbereiten und die Informationen aufbereiten, was man nach außen geben kann, wobei es in einem laufenden Verfahren schwierig ist die Balance zu finden. Wir können dann nur sagen, dass wir das gerade prüfen nach sachlichen Gesichtspunkten und vielleicht was gerade unsere Ermittlungsschritte sind. Die Leute, die eine Aufsichtsbeschwerde einbringen möchten dann auch, informiert werden, was der aktuelle Stand des Verfahrens ist. Die Personen, die diese Aufsichtsbeschwerden einbringen, die haben keine Parteistellung aber wir versuchen schon ein bisschen transparenter zu werden und ihnen den Wesensgehalt zu sagen wie z.B., dass ein Bescheid ausgestellt worden ist durch den die Rechtswidrigkeit festgestellt wurde oder dass das Verfahren eingestellt wurde, also allgemeine Informationen. Bisher haben wir damit gute Erfahrungen gemacht. Wenn man keine Informationen gibt, dann kann es ja auch so sein, dass das nie aufhört und, dass das dann wieder über die Medien gespielt wird und da wieder Druck aufgebaut wird.

Leidenfrost:

Als Hochschulombudsmann hatten wir die Tätigkeitsberichte, die wir jährlich an den Minister und an den Nationalrat zu legen, in denen auch Anliegen enthalten waren.

Frau Mag. Franziska Pachatz:

Sie haben Sektionschef erwähnt und ich möchte in der Rückkoppelung in der Plenarversammlung das von Ihnen geprägte Sektionschefsyndrom erwähnen. Gehe ich recht in der Annahme, so ist zumindest meine Wahrnehmung, dass wenn Ministerien involviert sind, beim Fernseh-Volksanwalt / Bürgeranwalt, dass dort hierarchisch abgeklärt worden ist sozusagen wer was sagen kann und darf oder nicht. Bei uns für Hochschulfälle, geht, wenn der Sektionschef in die Öffentlichkeit.

Franziska Pachatz:

Ja oder niemand, das habe ich auch gesehen, dass der Sektionschef nicht gekommen ist und es wurde vorgelesen bzw. virtuell präsent.

Leidenfrost:

Gibt es im Bundeskanzleramt für respektive für die anderen Ressorts Kommunikationsrichtlinien, gibt es das, wer darf wann, wohin, was sagen?

Franziska Pachatz:

Das kenne ich eigentlich nicht.

Stefanie Bader:

Ich kann aus dem rechtlichen Bereich sagen, bei Verhandlungen z.B. geht es auch teilweise darum, Sachverhaltsfragen zu klären und teilweise geht das dann auch in die höhere Ebene und es ist schon so, dass nie der Sektionschef bzw. auch eine Ebene darunter zu einer Gerichtsverhandlung geht.

Leidenfrost:

Es geht im Hinweisgeber*innenschutzgesetz, um wesentliche Inhalte, externes Hinweisgebersystem. Da war im Plenum eine Folie wo es um die Hinweisgebung geht. Hinweisgeber sind bei Veröffentlichung von Hinweisen in Medien (Mediengesetz) dann „geschützt“ wenn --- sie die Voraussetzung für die „allgemeine“ Schutzwidrigkeit erfüllen um --- nach Hinweisen internen/externen Stellen keine geeigneten Folgemaßnahmen getroffen werden ---oder hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass Vergeltungsmaßnahmen drohen oder geringe Aussicht besteht, dass der gemeldeten Rechtsverletzung nachgegangen wird respektive die Rechtsverletzung eine unmittelbare offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellt. „Geschützt“, passiert etwas oder passiert nichts.

Hinweisgeber sind dann „geschützt“ wenn sie die Voraussetzung für die „allgemeine“ Schutzwidrigkeit erfüllen, nach Hinweisen internen/externen Stellen keine geeigneten Folgemaßnahmen getroffen werden oder hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass Vergeltungsmaßnahmen drohen oder geringe Aussicht besteht, dass der gemeldeten Rechtsverletzung nachgegangen wird respektive die Rechtsverletzung eine unmittelbare offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellt.

Kann man Gesetze wie Herr Matzka gesagt hat so gestalten, dass der Gesetzgeber sich selbst noch auskennt.

Lothar Hahn:

Das Problem ist, dass zu viele Kräfte da hineinspielen. Wenn man jetzt den Legist dafür hier aufhängt dafür, dass das Gesetz rausgekommen ist dann begeht man einen sehr schweren Fehler, weil der Legist der hat sich sehr viel gedacht bei dem was er geschrieben hat. Dann gibt es politische Abstimmungen oder vielleicht noch ein paar Lesungen, dann werden nochmal ein paar Sachen geändert und hinterher kommt der Initiativantrag, der nochmal das Ganze geändert hat und dann hängst du den Legisten dafür auf, dass er ein Gesetz gebastelt hat, welches nicht den ursprünglichen Vorstellungen entspricht.

Stefanie Bader:

Gerade beim Umsetzen von Richtlinien ist das total schwierig. Gerade bei Unionsbegriffen, die eigentlich im österreichischen Recht nicht vorhanden sind.

Leidenfrost:

Zweiter Spiegelstrich also, dass was getan wird, wenn nach Hinweisen internen/externen Stellen keine geeigneten Folgemaßnahmen getroffen werden – da steht kein Zeithorizont dabei, wie lange muss man warten, die sechs Monate. Also Hinweisen internen/externen Stellen keine geeigneten Folgemaßnahmen getroffen werden – woher weiß man das, dass keine getroffen werden?

Franziska Pachatz:

Geeignet - es müsste sich auch nach dem Fall orientieren.

Leidenfrost:

Aber wer entscheidet das – das ist die Frage.

Mathias Wegscheider:

In der Richtlinie ist eine Frist enthalten mit Rückmeldung spätestens innerhalb von drei Monaten. In Ausnahmefällen sechs Monate.

Sabine Chai:

Die drei Monate waren doch nur eine initiale Rückmeldung nur zum Abschluss des Falles oder?

Mathias Wegscheider:

Genau

Sabine Chai:

Das heißt also man weiß nicht, ob diese geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden. Sagt man erstmal wir arbeiten daran oder wir bräuchten noch sechs Monate bis eine Maßnahme getroffen oder irgendwer entscheidet ob es für geeignet empfunden wird von außen?

Mathias Wegscheider:

Das Problem ist, dass viele Gutachten schon kritisiert wurden, weil da nirgends drin steht was eine geeignete Maßnahme ist. Die Schwierigkeit kommt noch dazu, dass diese interne/externe Stelle gerichtlich überprüfbar ist, es gibt aber keine Judikatur dazu. Ich bin gespannt wie die Gerichte entscheiden, vor allem welche Gerichte dann entscheiden ob die Folgemaßnahmen ausreichend waren oder nicht.

Sabine Chai:

Vor allem wenn mein Recht jetzt an die Öffentlichkeit zu gehen und sich daran aufhängt ob die Situation selbst schon eine geeignete Maßnahme ergriffen hat, müsste ich zuerst das beschließen lassen also zum Gericht gehen und fragen ist es geeignet gewesen und wenn die

Nein sagen dann kann ich... Aber so funktioniert es ja nicht, die Leute beschließen das ja selbst. Ich finde das keine geeignete Maßnahme und schicke das an die Zeitung.

Mathias Wegscheider:

In der Richtlinie ist es so drinnen, dass auf die drei oder sechs Monate abgestellt wird und wenn diese Frist nicht eingehalten wird, dann würde man offenlegen dürfen, dass Schutzwürdigkeit besteht.

Franziska Pachatz:

Es gibt keine überprüfende Instanz, das ist einfach so, dass ich mich an die Behörde wende und hoffe, dass die was tut. Wie soll ich, wenn ich einen Missstand anzeige zu Gericht gehen, da müsste ein Schaden für mich ersichtlich sein oder?

Mathias Wegscheider:

Beim BKA würde das anders aussehen. Für uns gelten keine Verfahrensrechte, das heißt es gibt auch keinen Fristsetzungsantrag, bei uns gibt es grundsätzlich keine Fristen. Wie gesagt, wenn das Gericht für uns dann zuständig ist steht nichts drinnen.

Leidenfrost:

Spannend sind auch: Spiegelstrich: Hinweisgeber sind bei Veröffentlichung von Hinweisen in Medien dann geschützt, wenn hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass Vergeltungsmaßnahmen drohen - wer bestimmt das? Und gleich nächster Spiegelstrich: oder geringe Aussicht besteht, dass der gemeldeten Rechtsverletzung nachgegangen wird – auch zwei Punkte die nicht ausjudiziert sind.

Franziska Pachatz:

Ist das so, dass der konkrete Schutz des Meldenden dann über das Arbeitsrecht besteht im Endeffekt?

Lothar Hahn:

So viel ich verstanden habe sind Kündigungen und andere Sachen auch legale Vergeltungsmaßnahmen scheinbar aus unlauterem Motiv.

Franziska Pachatz:

Das man dann sagt es war eine sozialwidrige Kündigung war das dann oder dergleichen

Lothar Hahn:

Ich glaube das wäre dann verbunden mit dem Motiv dann wahrscheinlich.

Stefanie Bader

Bei der Nachfrist, also, wenn das jetzt nicht anonym ist, sondern offiziell, dann wird es wohl schwierig sein zu sagen es war eine sozialwidrige Kündigung.

Lothar Hahn:

Ich glaube das war auch eine der grundlegenden Sachen beispielsweise, wenn man in einer hierarchischen Organisationseinheit ist wie es halt eben bei uns ist. Es gibt glaube ich genug Leute, die hier Angst hätten den Sektionschef oder sonst jemanden zu verpfeifen intern. Weil was passiert, wenn das nicht rauskommt, was ist, wenn das intern abgehandelt wird. Was passiert mit den anderen, für mich nachvollziehbar und ich glaube das wird auch gut begründbar sein darum ist es wahrscheinlich für einen selbst ein Nachteil als für die Person die jetzt whistleblowt und das erklären kann warum du keine Gefahr gesehen hast.

Die Frage ist – ich kenne den Gesetzesentwurf dahingehend zu wenig ob das nun objektiviert werden muss oder ob man sagen muss, okay hier bestand tatsächlich die Gefahr, dass dieser Person irgendwas widerfährt, wenn sie es intern kundmacht oder ob das auf die subjektive Seite fällt, sprich er hatte von sich aus oder er kann glaubhaft machen, dass er die Befürchtung hatte, dass etwas passiert. Das weiß ich nicht, da steht hoffentlich was in den Erläuterungen wobei wahrscheinlich noch gar nicht aus der Richtlinie glaube ich direkt übernommen worden ist.

Franziska Pachatz:

Wahrscheinlich beruft sich derjenige einfach darauf ein Whistleblower zu sein – ist es so?

Lothar Hahn:

Nein, es geht darum, wenn man direkt an die Medien geht und man vorher nicht die interne oder externe Stelle bemüht hat – warum man das nicht gemacht hat. Man darf es ja anscheinend machen, wenn man „sehr negative“ Konsequenzen zu erwarten hat. Die Frage ist, ob diese Konsequenzen objektiv sein müssen, also tatsächlich eintreten können oder subjektiv aus der Sicht des Whistleblowers ist.

Michael Gruber:

Schwierig wird es auch sein den sachlichen Anwendungsbereich herauszufinden bei Verstößen gegen das Unionsrecht, das ist auch so ein unbestimmter Begriff. Die Erläuterungen sind da bestimmt sehr ausführlich, ich kenne den endgültigen Entwurf auch nicht, sondern nur einige Vorgängerversionen aber dieser sachliche Anwendungsbereich erschließt sich mir nicht ganz. Dass der direkt aus der Richtlinie übernommen worden ist, ist schon wieder verständlich, weil man will ja dieses „golden plating“ Ding verhindern sozusagen und auch das teilweise zurückfahren, weil es zu umfassend umgesetzt worden ist vom EU Recht her. Aber für den „Normanwender“ macht es das so kompliziert herauszufinden, ob ich jetzt überhaupt

geschützt bin aufgrund dieser Richtlinie, weil Umweltrecht etc. ja gut, da ist es recht klar aber bei diesem Begriff Unionsrecht und so weiter und dann wird auch niemand verstehen warum bin ich da geschützt in dem Bereich aber in dem nicht. Das muss wie jedes Gesetz mit Leben erfüllt werden und Gesetze werden ja immer novelliert. Vielleicht kommt man dann mal drauf, dass das vielleicht der falsche Zugang war.

Franziska Pachatz:

Da bräuchte es sicher auch gute Erklärungen intern z.B. an die Bediensteten, wir hier die Rechtslage ist auch für „Nichtrechtskundige“ sonst wird das nicht gelebt.

Michael Gruber:

Genau, weil man Angst hat vielleicht nicht davon umfasst zu sein in dem Bereich.

Franziska Pachatz:

Auch als Juristin in einer neuen Materie würde ich das jetzt auch nicht machen um ehrlich zu sein.

Leidenfrost:

Ich möchte mit zwei Zitaten hier abschließen:

Das eine ist von Gertrude Brinek, ihres Zeichens gewesene Volksanwältin, die ein eigenes Buch über ihre Tätigkeit geschrieben hat und das bezeichnender Weise heißt „Vom wahren Leben im Rechtsstaat“ Sie behandelt dann auch etliche Fälle ab, sie hat das gemacht von 2008 bis 2017. Das andere Zitat ist von Jürgen Weiß, ein früherer Bundesminister aus Vorarlberg. Er hat von der psychosozialen Funktion konkret der Volksanwaltschaft gesprochen, seinerzeit als diese damals ein Jubiläum hatte. Psychosoziale / Psychohygienische Funktion sozusagen, man wendet sich dorthin damit man dort seinen Mist abladet was natürlich auch zu erwarten sein wird, aber ist jetzt schon gang und gäbe, dass es Leute gibt die sich nur um das Beschweren zu Liebe beschweren auf Englisch liebevoll „vexatious people“ genannt.

Presseaussendung

„Too little, too late“?

26. Juni 2022

Utl.: Fachtagung zu „Datenschutz- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen“ in Wien

Wien (OTS) - Die Themen Daten- und Hinweisgeberschutz im staatlichen und im privaten Beschwerdewesen standen im Zentrum einer gemeinsamen Veranstaltung der Volksanwaltschaft, der Landesvolksanwaltschaften von Tirol und Vorarlberg, der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität, der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie des österreichischen Hochschulombudsnetzes. Unter der Moderation von Ex-Sektionschef im Bundeskanzleramt Manfred Matzka diskutierten zum Thema Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bundesdienst und aus Landesverwaltungen, von Beratungsstellen sowie von tertiären Bildungseinrichtungen. Abschließend wurden Resümee-Punkte besprochen, die an die Politik übermittelt werden sollen.

Die Veranstaltung finde nach Beginn des Begutachtungsverfahrens zum HinweisgeberInnenschutzgesetz, das bis 15. Juli läuft, genau zum richtigen Zeitpunkt statt, so Volksanwalt Walter Rosenkranz in seiner Begrüßung. Die Volksanwaltschaft kenne das Phänomen, dass dortige Beschwerdeführerinnen und -führer auf die Wahrung ihrer Anonymität Wert legten und in der Bearbeitung ihrer Anliegen nicht aufscheinen möchten („von mir hams das nicht“). Die Volksanwaltschaft werde eine einschlägige Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgeben und in ihren Tätigkeiten auch nach der Gesetzesbeschlussfassung die Beschwerden auftragsgemäß behandeln und dabei den Erfahrungsaustausch mit anderen einschlägigen Stellen suchen.

Too little too late?

Der Wiener Universitätsprofessor am Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht Nikolaus Forgó bot im Hauptvortrag einen Rückblick auf den Kampf um die Regulierung des Internet. Seine Kernaussage: seit den 1970er Jahren hat sich rechtlich sehr wenig, technisch hingegen sehr viel getan. Österreich sei mit der Umsetzung der Richtlinie spät dran. Von der Möglichkeit des Gold Plating ist laut vorliegendem Gesetzesentwurf kein Gebrauch gemacht worden, dies vor allem nicht im Kontext von guter wissenschaftlicher Praxis.

In einem Fachbeitrag berichtete Frau Dr. Rosi Posnik von der Parlamentsdirektion über den Datenschutz in der Arbeit der Volksanwaltschaft. Sie konzentrierte sich dabei auf den Umgang mit Auskunftsbefehlen, die Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten und das

Vorgehen bei Datenschutzverletzungen. Gruppenleiter Mag. Walter Neubauer aus dem für den Gesetzesentwurf federführenden Bundesministerium für Arbeit erläuterte ausgehend von der sogenannten EU-Whistleblower-Richtlinie die wesentlichsten Inhalte des vorliegenden Gesetzesentwurfs, dabei vor allem die vorgesehenen Regelungen zu internen respektive externen Meldekanälen sowie zu Schutzmaßnahmen. Aufgrund der späten Gesetzgebung führt die Europäische Union derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich.

Aus dem Bundesland Vorarlberg berichtete Mag. Mathias Wegscheider von der Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg über das dort mittlerweile verabschiedete Gesetz über den Schutz bei Meldungen von Rechtsverstößen und die Tatsache, dass die Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft die dafür vorgesehene Meldestelle ist.

Anwenderbeispiele

Der zweite Teil der Veranstaltung war der Forschung und der Anwendung gewidmet. Frau Dipl.-Geogr. Eva Korus von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (oeawi) berichtete von den Erfahrungen der OEAWI mit der Einführung eines digitalen Hinweisgebersystems, das anonyme Meldungen ermöglicht. Zudem kündigte sie die Publikation einer Richtlinie zum Hinweisgeberschutz durch die ENRIO Whistleblower Protection Working Group für Ende dieses Jahres an.

Mag. Lothar Hahn und Mag. Michael Gruber, Datenschutzbeauftragte im Wissenschaftsministerium blickten auf fünf Jahre Datenschutzgrundverordnung zurück und erklärten ihre Zuständigkeiten und die Umsetzungen der europäischen Richtlinie in der nationalen Gesetzgebung im Bereich Wissenschaft und Forschung. Über den Umgang mit anonymen Anliegen und der anonymisierten Beschreibung von Anliegen sprach Mag. Thomas Rypka von der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF. Diesen Block abschließend präsentierte Frau FH-Prof. Dr. Dahlvik von der FH Campus Wien den Umgang mit Datenschutz im Rahmen einer Forschungsarbeit über die Volksanwaltschaft.

In den beiden abschließenden Arbeitskreisen wurden die Themen Anonymität von Beschwerden sowie Fälle in den Medien behandelt. Die Angst vor missbräuchlicher Hinweisgabe sei einer der größten Hinderungsgründe für die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems. Dabei seien nach einer Studie zu Hinweisgebersystemen 84% anonym als auch nicht-anonymer Hinweisgabe nicht missbräuchliche Hinweise so Luca Mak, LL.M Geschäftsführer von Transparency International.

Im Arbeitskreis zu Fällen in Medien wurden exemplarisch einige Fälle aus der jüngsten Vergangenheit erwähnt und auf die Tatsache hingewiesen, dass die Medien als Vierte Gewalt

erheblichen Einfluss auf die Abwicklung von Fällen haben können und das Interesse an einer möglichst breitenwirksamen Berichterstattung die Chance auf eine für alle faire Verfahrensabwicklung auch verringern kann.

Wesentlich pro futuro sind Schutzmöglichkeiten sowie der sachliche Anwendungsbereich im Hochschulraum für Hinweisgeber*innen, die noch konkret auszudefinieren sind. Das österreichische Hochschulombudsnetz beabsichtigt im Rahmen seiner Trainingsaktivitäten dazu eine separate Schulungsveranstaltung anzubieten.

Lebensläufe der Referentinnen und Referenten (laut Programmabfolge)

Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz, Volksanwaltschaft, Wien



Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz wurde 1962 in Krems/Donau (NÖ) geboren. Er absolvierte seine Schulausbildung in Krems und machte zwischen 1978 und 1980 eine Ausbildung zum Musikschullehrer für NÖ Musikschulen. Anschließend besuchte er die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Zwischen 1991 und 1992 arbeitete Rosenkranz als Vertragsbediensteter im Bundesministerium für Landesverteidigung. Anschließend war er zwei Jahre als Jurist für den FPÖ-Landtagsklub Wien tätig und im Jahr 1994 Landespartei sekretär der FPÖ Wien. Ab 2000 war Walter Rosenkranz als Rechtsanwalt und Strafverteidiger tätig. Darüber hinaus war er von Oktober 2008 bis Juni 2019 Abgeordneter zum Nationalrat und dort von 2017 bis Mai 2019 Klubobmann der FPÖ. Von 2013 bis 2019 war er auch Landesparteiobmann der FPÖ Niederösterreich. Dr. Walter Rosenkranz ist seit 1. Juli 2019 Volksanwalt. Auf Bundesebene ist er zuständig für das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten, Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft er Verkehrs- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Sabine Chai, PhD, Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität ÖAWI, Wien



studierte Theologie (Mag. theol. 2001) und Sinologie (Bakk. phil. 2003) an der Universität Wien sowie Communication an der San Diego State University (M.A. 2005) und an der University of Maryland, College Park (Ph.D. 2013) mit Fokus auf Interkulturelle Kommunikation, Persuasion und Social Influence sowie quantitative Forschungsmethodik. Sie unterrichtete und forschte danach zunächst an der Western Kentucky University, dann am icddr,b und im Rahmen des Field Epidemiology Training Programms in Bangladesch. Seit 1. April 2022 ist sie Geschäftsführerin der ÖAWI.

Mag.^a Anna-Katharina Theres Rothwangl, Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien; im Rahmen des EU-Mobilitätsprogrammes ERASMUS Auslandsaufenthalt an der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich. Gerichtsjahr im Oberlandesgerichts-Sprengel Wien. Absolvierte ein Fashion Management-Traineeprogramm bei Peek & Cloppenburg, danach Abteilungsleiterin bei Peek & Cloppenburg. Seit 2016 als Juristin bei der Ombudsstelle für Studierende tätig. Nachdem sie am 1. April 2021 zur stellvertretenden Leiterin der Ombudsstelle für Studierende ernannt wurde, wurde sie ein Jahr danach mit der provisorischen Leitung betraut.

MR Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation), ehemaliger Leiter der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Koordinator des Hochschulnetzwerkes, Wien



*1957 in Wien; 1988 Eintritt in das Wissenschaftsministerium, Berater zweier Minister und einer Ministerin für die Bereiche Internationalisierung der Hochschulbildung, internationale Stipendienprogramme, Rechte und Pflichten Studierender sowie Beschwerdemanagement. Davor als TV-Journalist bei "Österreich II" und „Österreich I“ (Hugo Portisch und Sepp Riff) tätig, 1986 Dr. phil. (Universität Wien) nach berufsbegleitenden Studien der (Zeit)Geschichte sowie Publizistik, 2012 MA in Mediation. Ab 1991 Betreuung der Internationalisierung der österreichischen Universitäten, ab 1994 auch der Fachhochschulen, Implementierung des EU-Bildungsprogrammes SOKRATES. Von 2001 bis 2012 Leiter der Studierendenanwaltschaft / von 2012 bis 2022 Leiter der „Ombudsstelle für Studierende“. Gründungsmitglied des Europäischen Netzwerkes der Hochschul-Ombudsdienste ENOHE (European Network of Ombudsmen in Higher Education www.enohe.net); seit 2019 (bis 2023) dessen Präsident.

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Kommissionsmitglied, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien, Wien



Nikolaus Forgó ist Professor für Technologie- und Immaterialgüterrecht an der Universität Wien und leitet das dortige Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Paris war er von 1990 bis 2000 als Assistent und IT-Beauftragter an der juristischen Fakultät der Universität Wien tätig. Hier gründete er 1998 auch den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht und hat seither die Leitung inne. Als Professor für IT-Recht und Rechtsinformatik an der Leibniz Universität Hannover, 2000 bis 2017, war er ab 2007 auch Leiter des dortigen Instituts für Rechtsinformatik. Von 2013 bis 2017 war er Direktor des Forschungszentrums L3s und als Datenschutzbeauftragter der Leibniz Universität Hannover bestellt, wo er von 2015 bis 2017 auch die Position des Chief Information Officer inne hatte. Seit März 2017 ist er Mitglied des digitalRat des Land Niedersachsen und seit Juli 2018 Expertenmitglied des österreichischen Datenschutzrats. Er ist seit Oktober 2017 Professor für Technologie- und Immaterialgüterrecht an der Universität Wien, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht. Nikolaus Forgó betreibt umfangreiche Grundlagen- und Drittmittelforschung für europäische, deutsche und österreichische Auftraggeber zu allen Fragen des IT-Rechts, insbesondere Datenschutz- und Datensicherheitsrecht. Er übernimmt Evaluations- und Beratungstätigkeit u.a. für die Europäische Kommission, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, den Deutschen Ethikrat und verschiedene deutsche und österreichische Ministerien.

Dr.in Rosi Posnik, Parlamentsdirektion, Wien



Studium der Rechtswissenschaften in Wien, Bologna und Oslo, anschließend verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof, dann Referentin im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst. In der Folge mehrere Jahre in Norwegen. Seit 2012 Referentin in der Abteilung Öffentliches Recht & Legistik im Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion; seit Ende 2017 teils stellvertretende Datenschutzbeauftragte, teils (Haupt-)Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion; seit Mitte 2018 auch Datenschutzbeauftragte der Volksanwaltschaft und der Präsidentschaftskanzlei (im Team mit 1-2 Kolleginnen).

Mag. Walter Neubauer, Leiter der Gruppe II/B Arbeitsrecht in der Sektion II – Arbeitsrecht und Zentralarbeitsinspektorat des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Wien

*1962, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Gerichtspraxis in Niederösterreich, Eintritt in das Bundesministerium für Arbeit und Soziales November 1991, Sektion Arbeitsrecht; Stv. Kabinettschef von 2008 bis 2012, danach Leiter der Gruppe II/B (und Abteilungsleiter) in der Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Maßgebende Projekte: Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) – Abfertigung neu, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, derzeit Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie und anderer Richtlinien der EU im Bereich des Arbeitsrechts.

Mag. Mathias Wegscheider, Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft, Bregenz



absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Nach der Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Innsbruck war er als Rechtsanwaltsanwärter in einer Innsbrucker Anwaltskanzlei tätig. Von 2017 bis 2021 stellvertretender Leiter der Abteilung Baurecht und Bauverwaltung der Stadt Bludenz. In dieser Zeit Abschluss der Verwaltungsakademie des Landes Vorarlberg für Führungskräfte in Gemeinden. Seit 2021 Tätigkeit beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg mit dem Schwerpunkt auf bau-, raumplanungs-, naturschutz- und straßenrechtlichen Themen.

Dipl.-Geogr. (phys.) Eva Korus, Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität ÖAWI, Wien



Nach künstlerischer Ausbildung in München Studium der Geographie mit Schwerpunkt Klimatologie, Ludwig-Maximilians-Universität LMU, München. Transdisziplinäre Projektarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu Klimavariabilität, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ZAMG, Wien und im Bereich Energiestatistik, STATISTIK AUSTRIA, Wien. Quantitative Marktforschung Baubranche mit Fokus Datenvisualisierung bei kfp und branchenradar.com, Wien, Seit Herbst 2020 Koordinatorin der Kommissionsangelegenheiten bei der ÖAWI; Beratung und Betreuung von Hinweisgeber*innen in praxisbezogenen Fragen zum Zusammenspiel von Konfliktparteien, betroffener Einrichtung, Kommission und Öffentlichkeit. Mitwirkung in der AG Plagiatsbekämpfung und Prävention seit 2021, Mitarbeit in der ENRIO - European Network of Research Integrity Offices - Whistleblower Protection Working Group seit 2022

Mag. Lothar Hahn, Datenschutzbeauftragter für den Bereich Wissenschaft und Forschung sowie Teamleiter in der Interne Revision im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien; im Rahmen des EU-Mobilitätsprogrammes ERASMUS Auslandsaufenthalt an der Jagiellonen-Universität, Polen. Gerichtsjahr im Oberlandesgerichts-Sprengel Wien. Seit 2015 als Jurist in mehreren Funktionen im BMBWF tätig. 2017 Science Officer am OSTA Peking. Seit 2020 Teamleiter in der Internen Revision sowie Datenschutzbeauftragter für den Bereich Wissenschaft und Forschung.

Mag. Michael Gruber, Referent der Abteilung IV/9, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



*1985; Absolvent der Universität Wien, Absolvierung des Gerichtsjahres im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien. Referent in der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung im Bereich des Universitätsstudienrechts und des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsrechts. Leitung des Datenschutzteams interne Verwaltung für die Bereiche Wissenschaft und Forschung.

Mag. Thomas Rypka, Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



*1994 in Graz, Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität in Graz, seit 2016 in den Bereichen Hochschulrecht und Datenschutz tätig, von 01/2016 bis 02/2022 an der Fachhochschule CAMPUS 02 im Hochschulrecht, im Datenschutz und als Projektleiter bei der Einführung eines neuen Studierendenverwaltungssystems tätig, seit 01. März 2022 nun Teil des Teams der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

**FH-Prof.in Mag.a Dr.in Julia Dahlvik, MA, Kompetenzzentrum für
Verwaltungswissenschaften, Public Management, FH Campus Wien, Wien**



Studierte Soziologie sowie Übersetzen und Dolmetschen an der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte sind Rechts- und Organisationssoziologie, öffentliche Verwaltung und Ombudsinstitutionen, Public Value sowie Migration und Asyl. Forschungsaufenthalte an den Universitäten Stanford und Amsterdam; Publikationen in zahlreichen internationalen Fachzeitschriften sowie Monographie zur Asylverwaltung bei Springer; war als Forscherin an mehreren Forschungsinstituten tätig (Öst. Akademie der Wissenschaften; Ludwig Boltzmann Institut HPR) und lehrt an verschiedenen Universitäten in Österreich. Nach einem vom Jubiläumsfonds der ÖNB geförderten Forschungsprojekt über die Arbeit der Volksanwaltschaft, aktuelle internationale Studie über Ombudsarbeit im Kontext der digitalen Transformation und Zugang zum Recht. Mitbegründerin und Co-Sprecherin der Sektion „Recht und Gesellschaft“ der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie.

Luca Mak LL.M., Geschäftsführer Transparency International Austria, Wien



© Hasret Güler

Luca Mak ist Geschäftsführer von Transparency International Austria und hat das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der WU abgeschlossen. Während seiner akademischen Laufbahn hat er in Spanien studiert und für verschiedene internationale Organisationen (UEFA, IACA), Unternehmen und Anwaltskanzleien in Österreich, Russland, Ukraine und der Schweiz gearbeitet. Basierend auf seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit beschäftigt er sich vor allem mit den Themen Menschenrechte, Straf- und Anti-Korruptionsrecht. Er spricht Slowenisch, Deutsch, Englisch und Spanisch.

Prof. Dr. Manfred Matzka



Geboren 1950. Jurist. Universitätsassistent, Verfassungsdienst des BKA, Kabinetts- und Sektionschef im Innenministerium, 1999 Präsidualchef im BKA, 2016 Ruhestand. Mitglied des Österreich-Konvents zur Verfassungsreform, Präsident der ÖVG, Vizepräsident Austrian Standards, Aufsichtsrat Bundestheater, Universitätslektor. Zahlreiche Publikationen zu Kulturthemen und zur Verwaltung.

Werkstattberichte der Ombudsstelle für Studierende

- Nr. 1:** Aktuelle Themen und Probleme aus dem Hochschullalltag (2008)
- Nr. 2:** Brauchen (Studierende an) Fachhochschulen einen Ombudsmann? (2009)
- Nr. 3:** Studieren mit Behinderung (2009)
- Nr. 4:** „Bologna“ nach dem Feiern: Qualität, Autonomie, Mobilität in der Praxis (2010)
- Nr. 5:** Der dritte Zyklus der „Bologna“-Studienarchitektur im österreichischen Hochschulsystem: Praxisbeispiele, Problemfelder (2011)
- Nr. 6 / 7:** Beschwerde-, Ideen- und Verbesserungsmanagement an Hochschulen (2012)
- Nr. 8:** Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ (2012)
- Nr. 9:** Mediation an Hochschulen: Ein Konfliktvermittlungs-Instrument auch für Studierende und Jungforscherinnen und -forscher? (2013)
- Nr. 10:** Hochschulen als Objekte medialer Begierden: Über Do's und Dont's in der Berichterstattung zu Themen rund ums Studium (2013)
- Nr. 11:** Brauchen (Studierende an) Privatuniversitäten einen Ombudsmann – Als ein Teil der Qualitätssicherung? (2013)
- Nr. 12:** Wozu (K)eine/n Hochschul-Ombudsfrau/mann? (2014)
- Nr. 13:** Studierende in Ausnahmesituationen und ihre Anliegen: Alltags-Erfahrungen und Lösungswege (2014)
- Nr. 14:** PLAGE: PLAGIAT! Wie erkennen? Wie vermeiden? Wie bekämpfen? (2014)
- Nr. 15:** Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen (2015)
- Nr. 16:** Zur Situation internationaler Studierender in Österreich: Studieninformation, Zulassung, Einreise, Sprache, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung (2015)
- Nr. 17:** Diskriminierung an Hochschulen: Alter, Behinderung, Bekenntnis, Geburt, Geschlecht, Klasse, Rasse, sexuelle Orientierung, Stand (2015)
- Nr. 18:** Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende - Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten: Eine Arbeitstagung (2015)

Nr. 19: Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der Guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven (2016)

Nr. 20: Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten (2016)

Nr. 21: Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum (2016)

Nr. 22: Studieren ohne Grenzen: International erfolgreich studieren. Welche Barrieren sind zu überwinden, um (erfolgreich) im Ausland zu studieren? (2016)

Nr. 23: Fremdsprachiges Lehren, Lernen & Forschen: Gesetzliche Rahmenbedingungen, strategische und didaktische Aspekte (2017)

Nr. 24: Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis? (2017)

Nr. 25: Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum: Grundsätzliches, Alltägliches (Begutachtung, Betreuungsverhältnisse, Eigentum und Aufbewahrung von Daten, Urheberrecht) (2017)

Nr. 26: Gemeinsame Jahrestagung des österreichischen und des deutschen Hochschulombudsnetzwerkes: Nachbarschaftliche Kooperation im europäischen Hochschulraum (2017)

Nr. 27: Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen (2018)

Nr. 28: Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreichischen Hochschulraum: Zwischen Alltag und Tabu (2018)

Nr. 29: Anerkennungen - Durchlässigkeit Studienrechtliche Gegensätze! Wie behandeln? (2018)

Nr. 30: Qualitätsmanagement im österreichischen Hochschulraum: (Lehr) Beispiele zur Syntegration (2019)

Nr. 31: Phänomen Fälschungen im Hochschulalltag: Wie erkennen? Wie damit umgehen? (2019)

Nr. 32: „Bedrohungsmanagement“ an und für Hochschulen: Bestandsaufnahme, Erfahrungen, Strategien (2019)

Nr.33: „Wirkmächtigkeit der Hochschul(amts)sprache: Mündige Studierende? -> Dialog! (2019)

Nr. 34: Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutions: Obstacles and Opportunities during the New (Ab)-normal (2021)

Nr. 35: Hochschulische Ombudsstellen: Wie? Warum? Wozu? (2021)

Nr. 36: Impfen – ja/nein/vielleicht/Angst: Eine „sichere“ Post COVID19 Hochschule? (2021)

Nr. 37 Datenschutz und Hinweisgeberschutz in der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen